

## Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Dietmar Keller, Dr. Hans Modrow,  
Dr. Barbara Höll, Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste  
– Drucksache 12/4964 –

### Lage der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Beachtung der Situation der Städte, Gemeinden und Landkreise in den neuen Bundesländern

Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verleiht den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit liegen allerdings weit auseinander.

In den zurückliegenden Jahren ist die kommunale Selbstverwaltung zusehends ausgehöhlt worden. Die Gestaltungsfreiheit kommunaler Gebietskörperschaften wird durch z. T. reglementierende Bundes- und Landesgesetze sowie bürokratische Planungsverfahren verschiedener Art zunehmend eingeschränkt. Jüngstes Beispiel ist das von der Bundesregierung initiierte Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, das einen Generalangriff auf Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinden, ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie nicht zuletzt auf den Umweltschutz darstellt.

Maßgebliche Verantwortung für die Angriffe auf die kommunale Selbstverwaltung trägt die Bundesregierung. Mehr als zehn Jahre Regierungskoalition haben zu tiefen Einschnitten in das selbstbestimmte Handeln der Städte, Gemeinden und Landkreise geführt.

Mit den Steuerrechtsänderungen seit 1982 hat sich der Bund Mehreinnahmen in Höhe von über 46 Mrd. DM gesichert. Gleichzeitig wurden den Kommunen Einnahmemöglichkeiten in einem Umfang von rd. 55 Mrd. DM entzogen. Die Gewerbesteuer als eine grundlegende Quelle kommunaler Eigenfinanzierung ist auf Initiative der Regierungskoalition in wachsendem Maße demontiert worden.

Die über 16 000 Gemeinden sowie die 426 Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland sind zunehmenden finanziellen Belastungen unterworfen. Bund und Län-

der haben Leistungsgesetze mit erheblichen finanziellen Auswirkungen erlassen sowie den Gemeinden und Landkreisen zusätzliche Aufgaben zugewiesen, ohne gleichzeitig eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen sicherzustellen. Nach wie vor besteht die Weigerung des Bundes, sich an den dramatisch angewachsenen und mit der Rezession weiter steigenden Sozialhilfeausgaben der Kommunen zu beteiligen. Die steigenden Aufwendungen für die Betreuung pflegebedürftiger Menschen, die jüngste Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes mit der beträchtlichen Reduzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der Streichung von Sprach- und Eingliederungshilfen für Aussiedlerinnen und Aussiedler in Milliardenhöhe sowie die Gesundheitsstrukturreform mit der Einführung des Kostendeckungsprinzips bei der Finanzierung der städtischen Krankenhäuser haben den finanziellen Spielraum der Kommunen weiter begrenzt.

Die Länder und kommunalen Spitzenverbände stimmen dahin gehend überein, daß die im Rahmen der Bahnstrukturreform von der Bundesregierung beabsichtigte Regionalisierung des Nahverkehrs der Bahnen nur dann für möglich gehalten wird, wenn den Ländern und Kommunen für die neue Aufgabe ausreichende, zweckgebundene und gesetzlich gesicherte Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Das ist bisher aber nicht gewährleistet.

Auch die Verwirklichung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Rechtsanspruchs für jedes Kind auf den Besuch eines Kindergartens ab 1996 ist wegen der bisher ungeklärten Beteiligung des Bundes an den dafür notwendigen Investitionskosten der Gemeinden sowie an den Betriebskosten für die zusätzlich zu schaffenden Kindergartenplätze nicht gesichert.

Die dramatisch gewachsene Verschuldung der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland droht im

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. November 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms weiter zügellos anzuwachsen, weil grundlegende Probleme einer stabilen Gemeindefinanzierung nach wie vor keiner Lösung zugeführt werden. Nach Auffassung von Finanzexperten des Deutschen Städtetages werden bei Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms auf die Kommunen Mehrbelastungen von über 20 Mrd. DM zukommen.

Verhängnisvoll wirkt sich für die Gemeinden der Mitte der 80er Jahre erfolgte weitgehende Rückzug des Bundes aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaus aus. Eine Folge dieser Entwicklungen: In den Altbundesländern fehlen rd. zwei Mio. Wohnungen; herrscht besonders in Ballungsgebieten akute Not an bezahlbarem Wohnraum. Die über 7 500 Städte und Gemeinden sowie die 189 Landkreise der neuen Bundesländer, ihre Einwohnerinnen und Einwohner sind es vor allem, die die gravierenden sozialen, ökonomischen, ökologischen und juristischen Folgen der überstürzten staatlichen Einheit Deutschlands zu tragen haben. Vor allem die anhaltend hohe Erwerbslosigkeit und die beträchtlich gestiegenen Wohnungsmieten haben die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld sowie auch von Sozialhilfe vielerorts bereits spürbar ansteigen lassen, wodurch erhebliche kommunale Belastungen entstehen.

Das von der Bundesregierung weiter verfolgte Prinzip „Rückgabe vor Entschädigung“ ist das entscheidende Hemmnis für kommunale Wirtschaftsförderung sowie die dringend notwendige Sanierung des vorhandenen Wohnungsbestandes, einschließlich der Wiedernutzung der erheblichen Anzahl leerstehender Wohnungen. In Ostdeutschland ist der Wohnungsbau nach Abarbeitung der noch zu DDR-Zeiten begonnenen Vorhaben weitgehend zum Erliegen gekommen. Der sogenannte Altschuldenkompromiß im Rahmen des Solidarpaktes ist mit der rechtlich bedenklichen und unsozialen Forderung verbunden, einen bedeutenden Umfang des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbestandes zu privatisieren.

Ungezählte, von den Menschen in den ostdeutschen Gemeinden geschätzte soziale und kulturelle Einrichtungen, Kindertagesstätten, Altenpflegeheime, Jugendfreizeiteinrichtungen, Kulturhäuser, Bibliotheken, Sportstätten und dergleichen sind bereits wegen fehlender Finanzierung geschlossen worden. Weitere sind in ihrer Existenz gefährdet. Dem öffentlichen Personennahverkehr droht der Zusammenbruch, wenn der Bund und die Länder ihn nicht rasch durch angemessene Finanzausschüsse absichern.

In den neuen Bundesländern kommt es insbesondere wegen der völlig unzureichenden kommunalen Finanzausstattung sowie der seitens der Treuhandanstalt und der Oberfinanzdirektionen nur äußerst schleppenden Übertragung von Verwaltungs- und Finanzvermögen in das Eigentum der Städte, Gemeinden und Landkreise bisher de facto nicht zum Aufbau kommunaler Selbstverwaltung.

Das mit dem Einigungsvertrag schlagartig übernommene bundesdeutsche System der Finanzierung der Kommunalhaushalte stellt für die ostdeutschen Gemeinden und Landkreise in der Tat eine Existenzbedrohung dar. Angesichts der desolaten Wirtschaftslage sind die Standbeine kommunaler Eigenfinanzierung – die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer – nur kümmerlich. Während eine Gemeinde in den Altbundesländern im Jahr 1993 im Durchschnitt 38,2 Prozent ihres Finanzbedarfs aus eigenen Steuereinnahmen decken kann, beläuft sich dieser Anteil für eine Ostgemeinde dagegen auf voraussichtlich nur 10,3 Prozent. Die ostdeutschen Kommunen sind damit weiterhin extrem abhängig von dem, was sie von Bund und Land zugewiesen bekommen. Während Westgemeinden dabei hauptsächlich Schlüsselzuweisungen (d. h. einen relativ festen Anteil am Steueraufkommen des betreffenden Landes) erhalten, erlangten bzw. erlangen Kommunen in den neuen Bundesländern überwiegend Mittel aus in der Regel kurzfristig immer neu aufgelegten staatlichen

Programmen (Fonds Deutsche Einheit, Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost, kommunale Investitionspauschale und dergleichen). Damit gibt es für die ostdeutschen Kommunen überwiegend keine verlässlichen Planungsgrundlagen von mehr als zwei Jahren.

Für das Jahr 1993 zeichnet sich für die Kommunen in den neuen Bundesländern derzeit eine Finanzierungslücke in Höhe von insgesamt rd. 7,5 Mrd. DM ab. Sie liegt damit absolut fast annähernd so hoch wie die für die Westkommunen, allerdings bei nur einem Viertel der dortigen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

Das von der Bundesregierung verfolgte Konzept, mit einer über 40 Jahre vollkommen anders strukturierten Verwaltung im Eilzugtempo kommunale Selbstverwaltung nach westdeutschem Vorbild aufbauen zu wollen, gehört zu den Fehleinschätzungen im Prozeß der deutschen Einheit.

Die Bildung von Stadtwerken – ebenfalls einem Standbein kommunaler Selbstverwaltung – erfolgt in Ostdeutschland nur schleppend. Mit dem Stromvertrag, der 1990 von der Regierung de Maiziere mit den westdeutschen Stromriesen RWE, Bayernwerk und Preussen Elektra sowie fünf West-Regionalversorgern abgeschlossen wurde, ist vorgesehen, daß den westdeutschen Stromunternehmen die Kapitalmehrheit an den ostdeutschen Regionalversorgern sowie die Anlagen und Netze vorbehalten bleiben. Demgegenüber sollen sich die ostdeutschen Gemeinden bei der Gründung von Stadtwerken mit einer Kapitalminderheit begnügen. Das alles stellt einen Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung dar. Gegen den Stromvertrag haben deshalb insgesamt 164 ostdeutsche Kommunen Klage beim Bundesverfassungsgericht erhoben, deren Ausgang derzeit noch ungewiß ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft jedenfalls hat sich – wie die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ in ihrem Leitartikel vom 13. Februar 1993 behauptet – dabei von Beginn an auf die Seite der westdeutschen Stromkonzerne geschlagen.

Solidarpaktkompromiß und Föderales Konsolidierungsprogramm bringen den Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland keine Entspannung ihrer besorgniserregenden Situation, sondernbürden ihnen weitere z. T. erhebliche Lasten auf. Angesichts der wirtschaftlichen Rezession und der dramatischen Zunahme der Verschuldung der öffentlichen Haushalte stehen die kommunalen Gebietskörperschaften 1993 vor den schwierigsten Finanzproblemen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, wobei in Ostdeutschland angesichts der Fülle der auf den Gemeinden und Landkreisen lastenden Schwierigkeiten und Unsicherheiten kommunale Strukturen gar zu zerschlagen drohen. Die vor den Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland stehenden Probleme sind aber nicht durch die Einschränkung der kommunalen Daseinsvorsorge zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner, nicht durch die drastische Erhöhung kommunaler Gebühren oder nicht durch die zügellose Privatisierung kommunalen Vermögens bzw. kommunaler Dienstleistungen zu lösen.

Mit dem Vertrag von Maastricht und der entsprechenden Verfassungsänderung (Artikel 23) wird den Regionen und Ländern mehr Gewicht versprochen. Das bedeutet jedoch nicht, daß auch in der Praxis das Mitspracherecht auf den unteren Ebenen tatsächlich nennenswert erweitert wurde.

Die Festschreibung des Subsidiaritätsprinzips als justiziablem Bestandteil des Maastrichter Vertrages ist zwar eine nicht unbedeutende Änderung des EWG-Vertrages, dennoch sind diese Lösung und vor allem die tatsächliche Praxis alles andere als befriedigend. Subsidiarität garantiert eben nicht in erster Linie für die Kommunen einen eigenen Handlungs- und Gestaltungsspielraum, sondern bleibt im Grunde das Recht der zentralen Instanz gegenüber den staatlich untergeordneten Ebenen. Damit ist letztlich eine wirklich eigenständige Vertretung regionaler und kommunaler Interessen nur bedingt möglich.

Mit dem Maastrichter Vertrag wird das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen für alle Unions-Bürgerinnen und -Bürger festgeschrieben. So begrüßenswert dies ist, muß gesichert werden, daß alle Ausländerinnen und Ausländer in Kreisen und Gemeinden wählen bzw. gewählt werden können. Dieses Recht ist auch auf den höheren Ebenen auszubauen.

Ein wichtiges Dokument für den Weg der Kommunen in ein wirtschaftlich und schrittweise auch politisch vereintes Europa ist die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Das Ministerkomitee des Europarates hat am 27. Juni 1985 die Charta der kommunalen Selbstverwaltung angenommen. Mit Gesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. 1987 II S. 65) hat die Bundesrepublik Deutschland ihren Beitritt dazu bekundet. Auch wenn es sich hierbei noch keineswegs um eine Europäische Kommunalordnung handelt, bleibt sie ein bedeutsamer Orientierungsrahmen für die nationale Gesetzgebung. Sie darf durch Gemeinschaftsrecht nicht „ausgehebelt“ werden können. Alle EG-Organen müssen auf die Anerkennung und Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung in einem vereinigten Europa verpflichtet werden. Eine angemessene Mitwirkung der kommunalen Ebenen am europäischen Entscheidungsprozeß ist zu sichern. Eine Prüfung des Maastrichter Vertrages gerade unter diesem Aspekt zeigt aber, daß einem hohen Ausmaß an kommunaler Betroffenheit ein gewaltiges Manko an entsprechenden Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten gegenübersteht. Kommunale und regionale Selbstverwaltung, kulturelle und politische Vielfalt sowie Bürgernähe der Politik dürfen in Europa nicht nur auf dem Papier stehen, sondern müssen eine echte Chance haben.

#### Vorbemerkung

Die Bundesregierung mißt dem verfassungsrechtlich garantierten Recht der Kreise, Städte und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland zur eigenverantwortlichen Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundlegende Bedeutung für unsere staatliche und politische Ordnung bei. Die kommunale Selbstverwaltung bildet eine wesentliche Voraussetzung, um unsere Bürger mit ihrem Staat zu verbinden.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat sich mit der Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts befaßt hat.

Das Selbstverwaltungsrecht muß sich jedoch gerade in wirtschaftlich und sozial schwierigen Zeiten bewähren. Dies betrifft nicht nur die Schwierigkeiten, die durch Rezession, Arbeitslosigkeit und Wanderungsbewegungen in Europa zu Beginn der 90er Jahre entstanden sind. Dies gilt vor allem auch für die Probleme, die der Beitritt der früheren DDR zur Bundesrepublik Deutschland aufgeworfen hat.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland durch diese Schwierigkeiten vor einer außerordentlichen Bewährungsprobe stehen. Vor allem die Kommunen in den neuen Ländern haben nicht nur die schwierige Aufbauarbeit des demokratischen Neubeginns zu bewältigen. Sie müssen zugleich ihren Anteil an den Lasten der sozialistischen Mißwirtschaft abtragen. Durch das Engagement der Menschen in den kommunalen Verwaltungen und Parlamenten und die Hilfe erfahrener Mitarbeiter aus dem Westen sind neue demokratische

Strukturen und ein Wiedererstarken kommunaler Leistungsfähigkeit unter schwierigsten Bedingungen geschaffen worden. Die Bundesregierung kann heute feststellen, daß sich die kommunale Selbstverwaltung in den neuen Ländern bewährt hat.

Die entscheidende Basis allen kommunalen Geschehens ist eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen. Die Hauptverantwortung für die Ausstattung der Kreise, Städte und Gemeinden mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzierungsmitteln liegt nach den Artikeln 106 ff. GG bei den Ländern. Die den Gemeinden vom Grundgesetz selbst oder durch ein Bundesgesetz zugewiesenen Steuereinnahmen können daher immer nur einen Teil der Finanzausstattung der Gemeinden decken. Welche Finanzmittel die Kommunen darüber hinaus erhalten, müssen letztlich die Bundesländer entscheiden. Die Zuständigkeit des Bundes für die kommunalen Finanzen ist auf globale gesetzgeberische Maßnahmen beschränkt. In diesem Sinne bekennt sich die Bundesregierung ausdrücklich zu ihrer Mitverantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen.

Die Finanzsituation der westdeutschen Kommunen war in den 80er Jahren durch eine erfolgreiche Konsolidierungspolitik geprägt. Seit 1990 sind zunehmende Finanzierungsdefizite zu verzeichnen, die 1992 eine Höhe von 9,7 Mrd. DM erreichten.

Der Grund hierfür liegt nicht in einer unzureichenden Mittelausstattung der Kommunen. Im Gegenteil nahmen die Einnahmen der Kommunen in den alten Ländern immer stärker zu: 1990 um 4,4 %, 1991 um 8,4 % und 1992 um 8,6 %. Zu dieser positiven Entwicklung trug auch die wachstumsorientierte Finanz- und Steuerpolitik der Bundesregierung bei. Im Jahr 1990 lagen die Steuereinnahmen der westdeutschen Kommunen um 1,5 %, 1991 um 9,6 % und 1992 um 7,5 % über dem Vorjahreswert.

Ursächlich für die hohen Finanzierungsdefizite sind vielmehr die kommunalen Ausgaben: Im Jahr 1990 stiegen die Ausgaben um 7,1 %, 1991 um 9,3 % und 1992 um 10,4 %. Die westdeutschen Kommunen haben die Spielräume, die sich aus der positiven Einnahmentwicklung ergaben, vielfach nicht genutzt, um die notwendige Vorsorge für die zukünftigen Belastungen aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu treffen.

So fordert der Finanzplanungsrat, die Ausgabensteigerung auf höchstens 3 % jährlich zu begrenzen. Eine Gesamtschau der bereits wirksamen bzw. geplanten Maßnahmen der Bundesregierung ergibt per saldo – auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm – keine Belastungen der kommunalen Ebene durch diese Regelungen.

Damit sind von Bundesseite Voraussetzungen für einen mittelfristigen Abbau der kommunalen Finanzierungsdefizite geschaffen worden. Zusätzlich sind allerdings eigene Konsolidierungsentscheidungen der Kommunen erforderlich, um eine durchgreifende Trendwende bei dem kommunalen Ausgabenwachstum einzuleiten.

Für den Aufschwung in den neuen Ländern sind finanzstarke, handlungsfähige Kommunen unerlässlich. Als Träger der Planungshoheit, Eigentümer von Gewerbeflächen, als Verantwortliche für zahlreiche Standortfaktoren wie wirtschaftsnahe Infrastruktur, Umwelt, Wohnungswesen und Freizeitangebote schaffen die Kommunen wesentliche Voraussetzungen für private Investitionen.

Die pauschale Kritik der Wirtschaft an Schwerfälligkeit und „Allzuständigkeitsdenken“ der Kommunalverwaltungen in den neuen Ländern wird in dieser Form von der Bundesregierung nicht geteilt. Zwar wird gelegentlich zögerliches, von der Wirtschaft als Investitionshemmnis empfundenen Verwaltungshandeln beobachtet. Andererseits sind häufig auch effiziente, rasche Verwaltungsentscheidungen unter Ausnutzung der gegebenen rechtlichen und politischen Freiräume festzustellen. Vor allem waren aber die Erwartungen und Anforderungen, denen die Kommunen in den neuen Ländern unterlagen, unrealistisch hoch.

Angesichts des gewaltigen Investitionsbedarfs sind bei den ostdeutschen Kommunen höhere Finanzierungsdefizite mittelfristig nicht zu vermeiden. Für das Jahr 1992 ergab sich ein negativer Finanzierungssaldo von 7,4 Mrd. DM. Dabei schlossen die Verwaltungshaushalte trotz überhöhter Personalbestände und hoher Zuwachsraten bei den Personalausgaben mit Überschüssen ab. Das ist in erster Linie auf die Aufstockung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ als Folge des Steueränderungsgesetzes 1992 zurückzuführen. Diese Tatsache darf aber nicht davon ablenken, daß auch die ostdeutschen Kommunen eine Konsolidierungspolitik mit dem Ziel der Begrenzung der Ausgabenzuwächse auf 3 % betreiben müssen.

Die im Zusammenhang mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm getroffenen Regelungen zur weiteren Erhöhung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ in 1993 und 1994 sichern zusammen mit den Finanzierungshilfen der Bundesregierung auch weiterhin eine angemessene Finanzausstattung der ostdeutschen Kommunen. Ab 1995 obliegt es angesichts der hohen Transferleistungen den neuen Ländern, auf einen Abbau zu hoher kommunaler Finanzierungsdefizite hinzuwirken. Die Bundesregierung erwartet, daß die neuen Länder ihre Kommunen an den sich aus der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergebenden Mehreinnahmen angemessen beteiligen.

Indem der Bund vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Aufschwung der Kommunen verbessert hat, sind die Weichen für einen rascheren Aufschwung in den neuen Ländern gestellt. Hierbei ist insbesondere das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz zu nennen.

Andererseits sind die Erfahrungen der Kommunen in Ostdeutschland mit neuen Planungsinstrumenten auch für Westdeutschland von Interesse. Die Diskussion um weitergehende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist durch ostdeutsche kommunale Erfahrungen wesentlich bereichert worden.

#### A. *Entwicklung und Stärkung kommunaler Selbstverwaltung*

1. Was hat die Bundesrepublik Deutschland seit Inkrafttreten der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung unternommen, damit die Orientierungen dieser Charta, insbesondere hinsichtlich des Schutzes und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland, verwirklicht werden?

Was wurde vor allem getan, um die Entscheidungsspielräume der Städte, Gemeinden und Landkreise zu erweitern?

Für die Bundesregierung ist die kommunale Selbstverwaltung ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung bekennt sich deshalb zu ihrer Mitverantwortung für den Bestand und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Sie wirkt im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung, die die Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung in erster Linie den Ländern und Gemeinden zuweist, darauf hin, den Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland Funktionsfähigkeit und Handlungsspielraum zu erhalten.

Es ist ein großer Erfolg für die europäischen Kommunen, daß es in der europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung gelungen ist, dieses wichtige Prinzip als Kernsatz in der Charta zu verankern. Seitdem hat die kommunale Selbstverwaltung auch im europäischen Rahmen weitere Unterstützung erhalten.

2. Teilt die Bundesregierung die vom Hauptauschuß des Deutschen Städtetages vertretene Auffassung, daß der aus dem Selbstverwaltungsrecht resultierende Freiraum der Kommunen seit Bestehen des Grundgesetzes „in nicht mehr hinnehmbarer Weise zusammengeschnitten“ (ist), so daß der Kernbereich tangiert ist (siehe „der städtetag“ 9/1992)?

Die Bundesregierung kann die vom Deutschen Städtetag vertretene Auffassung nicht bestätigen. Das Recht der Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, wird durch Artikel 28 Abs. 2 GG gewährleistet; Eingriffe in dieses Recht sind nicht erkennbar. Die Aussage des Städtetages bezieht sich deshalb auch weniger auf den grundgesetzlich verbrieften Freiraum als vielmehr auf die finanziellen Belastungen, die mit der Durchführung von Bundesgesetzen durch Kommunen verbunden sind.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die kommunalen Angelegenheiten als ein wesentliches Element der demokratischen Entwicklung des Staates?

Für unsere Demokratie ist die Bürgernähe der Gemeinden von fundamentaler Bedeutung. Die Bundesregierung begrüßt deshalb, daß die Kommunalverfassungen der Bundesländer in zunehmendem Maße die Einbe-

ziehung der Bürgerinnen und Bürger in die kommunalen Angelegenheiten verstärken.

4. Wie steht die Bundesregierung zur Festschreibung von erweiterten Rechten für die Kommunen in die neue deutsche Verfassung?

Dabei geht es insbesondere um folgende Richtungen:

- a) Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, das Recht des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erledigung bestimmter Aufgaben durch Gesetz zu übertragen, mit der Maßgabe in die neue Verfassung aufzunehmen, bei daraus resultierender Mehrbelastung den Kommunen die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen?

Die Erarbeitung einer neuen Verfassung steht nicht auf der Tagesordnung.

Die Bundesregierung lehnt eine derartige Ergänzung des Grundgesetzes ab, da sie die kommunale Selbstverwaltung aushöhlen würde. Wenn die Finanzausweisung an die Gemeinden in Zukunft sich daran orientieren würde, welche konkreten Aufgaben die Kommune erfüllt hat und welche konkreten Ausgaben erforderlich waren, dann verlöre die Kommune Gestaltungsspielraum, den sie bei allgemeinen Zuweisungen hat.

- b) Was hält die Bundesregierung von der Verankerung der Forderung in der neuen deutschen Verfassung, zu Gesetzentwürfen und Entwürfen von Rechtsverordnungen, die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berühren, deren Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören?

Gleiches gilt im Hinblick auf Stellungnahmen des Bundes und der Länder zu Entwürfen von EG-Verordnungen und EG-Richtlinien.

Bei dem Anhörungsrecht handelt es sich um einen einzelnen, verfahrensrechtlichen Aspekt, der – wie andere verfahrensrechtliche Aspekte – seinen Standort in den Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane finden muß. Eine Anhörung der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände sehen § 66 Abs. 2 und § 69 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sowie § 25 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) vor. Sie werden dem Anliegen gerecht.

- c) Welche Auffassung hat die Bundesregierung zu dem Vorschlag, in einem Artikel „Kommunale Selbstverwaltung“ in der neuen deutschen Verfassung folgende Aussage zu verankern: „Die Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung umfaßt besonders die dazu erforderliche Finanzausstattung.“?

Der Ergänzungsvorschlag würde den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine verfassungsrechtliche finanzielle Bestandsgarantie gewähren und sie gegen das jede staatliche Ebene treffende Haushaltsrisiko absichern. Diese Privilegierung des kommunalen Finanzbedarfs gegenüber dem von Bund und Ländern ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

5. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die notwendigen Gesetzgebungsarbeiten in den kommunal bedeutsamen Politikbereichen nicht zu einer Einschränkung der Freiheit kommunaler Selbstverwaltung führen?

Die überwiegende Zahl der Normen, die sich auf die kommunale Selbstverwaltung auswirken, wird in unserem föderalen Gemeinwesen von den Ländern und Kommunen formuliert. Hierauf einzuwirken, ist dem Bund nicht möglich. Soweit Gesetze des Bundes Bereiche der Kommunen berühren, achtet die Bundesregierung sorgfältig darauf, daß der kommunale Freiraum erhalten bleibt.

6. Bei welchen in Angriff genommenen bzw. beabsichtigten Gesetzgebungsvorhaben sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, den Selbstverwaltungsspielraum der Kommunen zu stärken?

Die Bundesregierung wirkt bei jedem Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß der Selbstverwaltungsspielraum der Kommunen gefestigt wird.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Hinweise von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, von Verbänden, Vereinen und Bewegungen, wonach mit dem Inkrafttreten des von ihr initiierten Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Kommunen, ihren Bürgerinnen und Bürgern erheblich beschnitten würden?

Für den Bereich der Bauleitplanung und der städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch gilt zunächst, daß es sich in der Regel um kommunale Satzungen handelt, die vom Gemeinderat und seinen Ausschüssen als den von den Bürgern gewählten Entscheidungsorganen in regelmäßig mindestens drei öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen werden (Aufstellungsbeschluß, Beschluß über die öffentliche Auslegung, Satzungsbeschluß). Das Baugesetzbuch sieht zusätzlich eine zweistufige Bürgerbeteiligung vor, eine vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und eine förmliche Bürgerbeteiligung (öffentliche Auslegung des Planentwurfs – § 3 Abs. 2 BauGB). Dies übertrifft deutlich den europäischen Standard, wie er z. B. in der EG-UVP-Richtlinie festgeschrieben ist, die von einer einstufigen Bürgerbeteiligung ausgeht. Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung, die öffentliche Auslegung, ist zudem häufig eine mehrfache Beteiligung, da sie zu wiederholen ist, wenn der

Entwurf des Bauleitplans aufgrund der von den Bürgern vorgebrachten Bedenken und Anregungen geändert oder ergänzt wird (§ 3 Abs. 3 BauGB).

In der Bauleitplanung ist damit ein Maß an Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeit verwirklicht, das zu Recht als vorbildlich bezeichnet wird. Gleichzeitig darf aber nicht verkannt werden, daß schematisch angewandte Beteiligungsformen de facto keinen Gewinn an Partizipation bringen. Nach den Erfahrungen der Gemeinden mit der Bürgerbeteiligung gibt es Bebauungsplanverfahren, die das Interesse der Bürger finden, und andere Verfahren, in denen die Beteiligungsangebote der Gemeinden bei den Bürgern auf kein Interesse stoßen. Wenn z. B. ein Bebauungsplan für ein Wohngebiet zum wiederholten Mal geändert werden soll – z. B. um einen Anbau oder eine Aufstockung mehrerer Wohngebäude zu ermöglichen –, so ist das in der Regel ein Verfahren, an dem nur die Nachbarn Interesse zeigen. Die Durchführung einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung und einer öffentlichen Auslegung wären formale Schritte, die das Verfahren verzögern würden, ohne einen Ertrag für die Bürger und die Gemeinde zu erbringen. Eine Beteiligung der betroffenen Bürger reicht in der Regel aus (Fall des § 13 BauGB).

Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch eröffnet den Gemeinden weitere Beschleunigungsmöglichkeiten für Bebauungspläne bei dringendem Wohnbedarf der Bevölkerung (§ 2 Abs. 2 und 3 BauGB-MaßnahmenG). Danach kann von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung abgesehen werden, wenn im Auslegungsverfahren den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, also eine umfassende Bürgerbeteiligung stattfindet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Dies sind keine zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben, sondern Möglichkeiten, von denen die Gemeinden in geeigneten Fällen Gebrauch machen können. Dies erfordert einen Beschluß des Rates als dem von den Bürgern gewählten Beschlußorgan der Gemeinde. So kann es im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, bei dringendem Wohnbedarf der Bevölkerung in einem Bebauungsplanverfahren, über das ausführlich in der Presse berichtet worden ist, direkt die öffentliche Auslegung vorzunehmen und eine wiederholte Auslegung auf zwei Wochen zu begrenzen, um die dringend benötigten Wohnungen schnell bauen zu können. Diese Verkürzungsmöglichkeiten sind auch vor dem Hintergrund des zweistufigen städtebaulichen Planungssystems (Flächennutzungsplan und daraus abgeleitet die Bebauungspläne) zu sehen, bei dem die Grundentscheidung, ein Gebiet zum Wohngebiet zu entwickeln, schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans mit zweistufiger Bürgerbeteiligung getroffen worden ist.

Diese beiden Beschleunigungsmöglichkeiten des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch sind durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in den neuen Ländern auf alle Bebauungsplanverfahren erstreckt worden. Die gewählten Gemeindeparlamente der neuen Länder haben so die Möglichkeit, dann von einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung absehen zu können, wenn sie von einem weitgehenden Konsens der Bürger z. B. mit einer gewerblichen Ansiedlung zur Schaffung von Arbeitsplätzen ausgehen

können. Auch dann bleibt die erweiterte förmliche Bürgerbeteiligung in Form der öffentlichen Auslegung bestehen.

Die Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan, die mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz auch in den alten Ländern eingeführt wurde, sieht nur eine einstufige Bürgerbeteiligung vor, entweder in der Form einer Beteiligung der betroffenen Bürger oder einer öffentlichen Auslegung. Eine vorgezogene Bürgerbeteiligung findet nicht statt, weil es um die städtebauliche Beurteilung eines konkreten Projektes eines bestimmten Investors geht. Eine Unterrichtung „über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB) wäre unsinnig, wenn die Gemeinde bereits über einen konkreten Plan für ein konkretes Vorhaben unterrichten kann. Dies erfolgt in der Betroffenen-Beteiligung oder öffentlichen Auslegung.

8. Inwieweit geht der Hauptstadtvertrag noch mit der Europäischen Charta der Kommunalen Selbstverwaltung – insbesondere mit dem dort definierten Inhalt und Umfang der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 3 bis 9) konform angesichts der Tatsache, daß mittels des Hauptstadtvertrages die Bezirke Berlins ihres Mitspracherechts z. B. bezüglich der Bebauung und Verkehrsplanung enthoben wurden, indem in Fällen einer Nichteinigung von Landes- und Bundesvertretern zu o. g. Fragen „die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen“ (vgl. Anlage I zum Hauptstadtvertrag – Änderung des Baugesetzbuches, § 247)?

Wie sollen die Mitwirkungsrechte der Bezirke Berlins bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gewährleistet sein, wenn gemäß dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes von Zuständigkeiten für den Ausbau Berlins als Hauptstadt anstelle der Bezirksverordnetenversammlungen die Zustimmung nur des Abgeordnetenhauses von Berlin erforderlich ist und wenn die Bezirksverordnetenversammlungen keinerlei Vetorechte in dieser sie unmittelbar betreffenden Materie besitzen?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu sichern, daß das Land Brandenburg bei sämtlichen Vorhaben mit regionalen Verpflichtungen als gleichberechtigtes Rechtssubjekt mitentscheiden kann?

Im Vertrag vom 25. August 1992 sind Inhalt und Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und dem Land Berlin geregelt, auf dessen Grundlage die Funktionsfähigkeit der Hauptstadt als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sichergestellt werden soll. Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien wird im sog. „Gemeinsamen Ausschuß“ gewährleistet.

Die Bezirksbürgermeister der Berliner Stadtbezirke Mitte und Tiergarten nehmen an den Ausschußsitzungen teil. Beide Stadtbezirke sind auch Mitglieder der Unterarbeitsgruppe „Verkehr“ des Gemeinsamen Ausschusses.

Die in der Fragestellung zitierte Formulierung der Anlage I zum o. g. Vertrag – Änderung des Baugesetzbuches § 247 –, daß in Fällen einer Nichteinigung von Landes- und Bundesvertretern „die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen“, ist in den Protokollnotizen zum Vertrag einvernehmlich zwischen Bund und Berlin definiert.

Danach erstreckt sich die eigenständige Feststellung der Erfordernisse der Verfassungsorgane des Bundes auf die Formulierung von Vorgaben, „die das jeweilige Verfassungsorgan mit förmlichem Beschluß für seine Funktionsfähigkeit als notwendig erklärt hat“. Es ist dann Sache Berlins, diesen Erfordernissen so Rechnung zu tragen, „daß sie mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen bei dem Abwägungsprozeß in Einklang gebracht werden“.

Das Land Brandenburg ist gemäß Artikel 3 des Vertrages in die Berliner Planungen und grundsätzlich durch den Vertrag vom 25. August 1992 über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und der Regierung des Landes Brandenburg beim Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland einbezogen.

9. Teilt die Bundesregierung die u. a. vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages, Herrn Jochen Dieckmann, öffentlich vorgetragene Kritik, wonach die kommunalen Spitzenverbände unzureichend in die Solidarpaktverhandlungen einbezogen worden seien?

Waren Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zu den Verhandlungen für den Solidarpaktkompromiß im Kanzleramt vom 11. bis 13. März 1993 eingeladen worden?

Der Bundeskanzler hat in seiner Einladung zu Gesprächen über einen „Solidarpakt für Deutschland“ vom 7. September 1992 die führenden Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften, darunter auch die kommunalen Spitzenverbände, ausdrücklich gebeten, sich am Dialog über den Solidarpakt zu beteiligen.

Mehrfach fanden sodann Gespräche im Bundeskanzleramt mit den kommunalen Spitzenverbänden statt. Die Gesprächsergebnisse haben im Föderalen Konsolidierungsprogramm ihren Niederschlag gefunden. Nach Auffassung der Bundesregierung sind die kommunalen Spitzenverbände in angemessener Weise beteiligt worden.

Der Teilnehmerkreis für die Solidarpakt-Klausur vom 11. bis 13. März 1993 wurde in enger Absprache und unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Länder festgelegt. An diesem Gespräch waren die kommunalen Spitzenverbände nicht beteiligt.

10. Kann die Bundesregierung die in wissenschaftlichen Abhandlungen vertretene Auffassung bestätigen, wonach durchschnittlich rd. 80 Prozent der Bundesgesetze auf der kommunalen Ebene realisiert werden?

Wenn ja, warum werden die Städte, Gemeinden und Landkreise dann nicht angemessen materiell und finanziell ausgestattet?

Die genannte Verhältniszahl ist der Bundesregierung bekannt. Sie kann jedoch keine eigenen Angaben zur Realisierung von Bundesgesetzen durch Kommunen machen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die finanzielle Ausstattung der Kommunen angemessen ist.

Das belegt ein Blick auf die Finanzierungssalden der westdeutschen Kommunen. Zwischen 1980 und 1990 wurden in vier Jahren Überschüsse erzielt, ferner waren nach Abschluß der Konsolidierungsphase Anfang der 80er Jahre ab 1983 geringe Defizite zu verzeichnen. Das gilt insbesondere im Vergleich zu den Finanzierungsdefiziten von Bund und Ländern im gleichen Zeitraum.

Darüber hinaus ist auf die finanzverfassungsrechtliche Zuständigkeit der Länder für die Ausstattung der Kommunen mit den erforderlichen Finanzmitteln zu verweisen.

- B. *Aufbau der Kommunalverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den neuen Bundesländern*

11. Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst auf der Ebene der Gemeinden und Landkreise in den Altbundesländern seit 1982 im Vergleich zu der der Bundes- und Landesbediensteten entwickelt?

Die Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in den alten Bundesländern seit 1982 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Jahr	Bund		Länder		Gemeinden/Gv.	
	Anzahl <sup>2)</sup> 1982 = 100		Anzahl <sup>2)</sup> 1982 = 100		Anzahl <sup>2)</sup> 1982 = 100	
30. Juni 1982	324 600	100,0	1 731 300	100,0	1 060 200	100,0
30. Juni 1983	323 700	99,7	1 737 200	100,3	1 057 100	99,7
30. Juni 1984	322 200	99,3	1 736 800	100,3	1 067 000	100,6
30. Juni 1985	321 700	99,1	1 743 300	100,7	1 086 700	102,5
30. Juni 1986	321 300	99,0	1 740 600	100,5	1 113 100	105,0
30. Juni 1987	322 800	99,4	1 729 200	99,9	1 135 600	107,1
30. Juni 1988	322 400	99,3	1 726 400	99,7	1 134 300	107,0
30. Juni 1989	321 400	99,0	1 716 000	99,1	1 131 900	106,8
30. Juni 1990	321 300	99,0	1 735 500	100,2	1 153 600	108,8
30. Juni 1991	316 500	97,5	1 735 100	100,2	1 175 700	110,9
30. Juni 1992 <sup>1)</sup>	310 100	95,5	1 746 200	100,9	1 178 200	111,1

Anmerkungen:

1) Vorläufiges Ergebnis.

2) Voll- und Teilzeitbeschäftigte; die Teilzeitbeschäftigten sind mit 0,5 angesetzt.

12. Wie sieht die entsprechende Entwicklung seit 1990 in den neuen Bundesländern aus?

Kann die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Untersuchungsergebnisse des Institutes für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) bestätigen, wonach es in den vergangenen Jahren einen Beschäftigtenabbau im öffentlichen Dienst der ostdeutschen Kommunen von insgesamt etwa einem Siebtel gegeben habe und daß vom Beschäftigtenabbau besonders die Ressorts Sozial- und Jugendhilfe, Gesundheit, Sport und Erholung betroffen seien, während die allge-

meinen Verwaltungen dagegen nur geringfügig verkleinert worden wären (siehe „Handelsblatt“ vom 24. Februar 1993)?

Die Personalstandstatistik wurde nach dem Gesetz über die Finanzstatistik vom 11. Juni 1980 (BGBl. I S. 673, 782) erstmals am 30. Juni 1991 in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost durchgeführt. Die folgende Übersicht zeigt den Stand für 1991 und 1992.

Jahr	Beschäftigte <sup>1)</sup>		
	Bund <sup>2)</sup>	Länder	Gemeinden Gemeindeverbände
30. Juni 1991	66 600	615 400	617 200
30. Juni 1992 <sup>3)</sup>	56 900	562 500	617 000

Anmerkungen:

1) Voll- und Teilzeitbeschäftigte; die Teilzeitbeschäftigten sind mit 0,5 angesetzt.

2) Ohne Soldaten.

3) Vorläufige Zahlen.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten der Gemeinden/Gemeindeverbände (Voll- und Teilzeitbeschäftigte) in den neuen Ländern ist von 661 500 am 30. Juni 1991 auf 655 000 am 30. Juni 1992 zurückgegangen.

Betrachtet man die Beschäftigtenentwicklung, ist nur ein unwesentlicher Rückgang zu verzeichnen.

Etwas differenzierter stellt sich die Beschäftigungssituation der Kommunen in den neuen Ländern dar, wenn die Entwicklung der unbefristeten und der befristeten Arbeitsverträge getrennt betrachtet wird. Die Zahl der unbefristeten Arbeitsverhältnisse ist von 585 200 am 30. Juni 1991 auf 528 700 am 30. Juni 1992 zurückgegangen (–56 000 oder –9,7%). Gleichzeitig

hat sich die Zahl der befristeten Arbeitsverhältnisse von 76 300 auf 126 600 erhöht (+ 50 300 oder + 65,9 %). Bei den befristeten Arbeitsverträgen handelt es sich überwiegend um Arbeitsverhältnisse im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (Anteil am 30. Juni 1992: 96 %). Ohne dieses arbeitsmarktpolitische Instrument hätte sich das Personal der Kommunen in den neuen Ländern merklich reduziert.

Die Bundesregierung sieht, daß es in vielen Bereichen der Kommunen einen weiteren erheblichen Bedarf zum Abbau des Personalüberhangs gibt.

In den neuen Ländern wird die Aufgabenbereichsgliederung nur bei den Gemeinden mit 2 000 oder mehr Einwohnern und bei den Gemeindeverbänden durchgeführt. In dieser Abgrenzung wurde im Aufgabenbereich „Allgemeine Verwaltung“ im Zeitraum 30. Juni 1991 bis 30. Juni 1992 ein Anstieg um 4 700 Beschäftigte oder 7,6 % festgestellt. Im Aufgabenbereich „Soziale Sicherung“ ist im gleichen Zeitraum ein Rückgang der Beschäftigtenzahl um 9 100 oder 5,2 % und im Aufgabenbereich „Gesundheit, Sport und Erholung“ um 16 100 oder 10,3 % eingetreten.

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verstärkt auch in Gemeinden unter 2 000 Einwohnern eingesetzt wurden.

13. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Auffassung des Deutschen Städtetages, daß die von der Bundesregierung vertretene Konzeption, mit einer über 40 Jahre völlig anders strukturierten Verwaltung im Eilzugtempo in Ostdeutschland kommunale Selbstverwaltung nach westdeutschem Vorbild (faktisch als deren Kopie) aufbauen zu wollen, zu den Fehleinschätzungen im Prozeß der deutschen Einheit gehört?

Die Bundesregierung hält es für richtig, daß in den neuen Bundesländern die kommunale Selbstverwaltung nach westdeutschem Vorbild aufgebaut wurde.

Die Bundesregierung hätte die neuen Mitbürger im Beitrittsgebiet unterschätzt, wenn sie ihnen einen geringeren Rechtsstandard vorgegeben hätte. Die gemeinsame Rechts- und Verfassungsordnung ist eines der stärksten Bänder, das die alten und die neuen Mitbürger unseres geeinten Landes zusammenhält. Nur so kann neben der äußeren, staatlichen Einheit auch die innere Einheit in den Köpfen der Menschen entstehen und wachsen.

Hinzu kam, daß nach dem Beitritt der neuen Länder rasch gehandelt werden mußte. Dies ließ sich am besten dadurch erreichen, daß man den neuen Ländern Gelegenheit gab, die gesamte westdeutsche Ordnung so vollständig wie möglich zu übernehmen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung heute die Tatsache, daß im Einigungsvertrag die Verwaltungshilfe westdeutscher Länder und Kommunen für ihre ostdeutschen Partnerinnen und Partner lediglich bis zum 30. Juni 1991 befristet wurde?

Gemäß Artikel 15 Abs. 3 des Einigungsvertrages leisteten auf Ersuchen der Ministerpräsidenten der neuen Länder die alten Länder und der Bund Verwaltungshilfe bei der Durchführung bestimmter Fachaufgaben, und zwar längstens bis zum 30. Juni 1991. Hierbei handelte es sich um eine ganz spezielle Verwaltungshilfe für die erste Zeit.

Darüber hinaus haben die alten Länder und der Bund erhebliche weitere Verwaltungshilfe geleistet und tun dies auch jetzt noch.

So hat der Bund nach dem Stand vom 1. Juni 1993 über 16 000 Mitarbeiter für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet im Wege von Abordnung oder Versetzung zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigung westlicher Verwaltungsfachleute erleichtert der Bund durch Gewährung erheblicher Personalkostenzuschüsse an Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Beraterinnen und Berater aus den Altbundesländern seit 1990 den Aufbau der Kommunalverwaltungen in Ostdeutschland vor Ort unterstützt haben?

Soweit Ihre Frage ausschließlich auf die Beratertätigkeit abzielt, liegen der Bundesregierung keine genauen Zahlen vor.

Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, daß mehr als 10 000 Bedienstete aus den Kommunen der alten Länder in Kommunen der neuen Länder tätig gewesen sind.

Der Bund hat es den Kommunen im Beitrittsgebiet durch Personalkostenzuschüsse ermöglicht, westliche Fachleute aus unterschiedlichen Verwaltungen zu gewinnen. Der Bund hat hierbei im Jahr 1992 Zuschüsse in über 2 300 Fällen und im Jahr 1993 bisher in über 3 000 Fällen (Stand Oktober 1993) gewährt.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand im Aufbau leistungsfähiger, effizienter Kommunalverwaltungen in den neuen Bundesländern?

Wie hat die Bundesregierung diesen Prozeß unterstützend begleitet, und worin sieht sie hierbei künftig das Hauptfeld ihres Wirkens?

Trotz erheblicher Anfangsschwierigkeiten ist der Aufbau der Kommunalverwaltungen in den neuen Ländern zügig vorangeschritten. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß trotz aller Anstrengungen in vielen Bereichen noch Defizite bestehen. Sie wird deshalb die von ihr geleistete Verwaltungshilfe fortsetzen.

Die Bundesregierung hat bisher den Aufbau der Kommunalverwaltungen durch vielfältige Maßnahmen unterstützt und damit bis an die Grenze des im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Aufgaben- und Lastenverteilung Vertretbaren (Artikel 104 a Grundgesetz) Hilfe geleistet.

Eines der wichtigsten Instrumente der Unterstützung durch den Bund ist die personelle Verwaltungshilfe.

Auf der Grundlage einer vom Bundesministerium des Innern erlassenen Richtlinie werden seit Ende 1990 Personalkostenzuschüsse an Kommunen in den neuen Ländern zur Gewinnung westlicher Verwaltungsfachleute gewährt. Der Bund hat hierfür im Jahr 1991 32 Mio. DM und im Jahr 1992 148 Mio. DM aufgewendet; im laufenden Jahr sind 200 Mio. DM bereitgestellt.

Seither hilft der Bund in dem wichtigen Bereich der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in den Kommunen der neuen Länder durch Fortbildungsangebote der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, des Bundesverwaltungsamtes und der Fachressorts sowie durch die Möglichkeiten von Praktika. Darüber hinaus gewährt der Bund Fortbildungskostenzuschüsse für Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen in den neuen Bundesländern.

Für besonders wichtige und schwierige Verwaltungsbereiche wurden Sonderprogramme erforderlich. So wurden für die Bereiche Zuordnung von Kommunalvermögen und die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen die Zuschüsse für westliche Mitarbeiter auf 90 % der Personalkosten erhöht.

Die Bundesregierung wird die Gewährung von Personalkostenzuschüssen an Kommunen in den neuen Ländern im nächsten Jahr – wenn auch in modifizierter Form – fortsetzen.

Ferner hat die Bundesregierung mit Hilfe des im Bundesministeriums des Innern eingerichteten „Arbeitsstabes Neue Länder“ die Kommunen im Beitrittsgebiet intensiv beraten, die Gemeinsame Personalbörse des Bundesministers des Innern und der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände eingerichtet, unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und mit Beteiligung zahlreicher Bundesressorts in den neuen Bundesländern und Berlin Kommunal Konferenzen durchgeführt, den regelmäßig erscheinenden Informationsdienst „Infodienst Kommunal“ herausgegeben, sowie das Projekt der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände „Hilfe zum Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern“ finanziert.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung den erreichten Stand im Aufbau des Berufsbeamtentums auf der kommunalen Ebene in Ostdeutschland?

Die Bundesregierung hat nach der Vollendung der deutschen Einheit von Anfang an großen Wert auf den raschen Aufbau einer leistungsfähigen öffentlichen Verwaltung in den neuen Ländern und ihren Kommunen gesetzt.

Funktionsfähige Verwaltungsstrukturen sind eine der Grundvoraussetzungen für eine zügige Angleichung der Lebensverhältnisse und für den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung. Hierfür sind wesentlich die Strukturen, wie sie sich im Westen Deutschlands bewährt haben. Das gilt in Sonderheit für das Berufsbeamtentum als stabilisierendem Element einer funktionsfähigen Verwaltung. Die neuen Länder und ihre Kommunen werden bei der Umset-

zung des in Artikel 20 Einigungsvertrag enthaltenen Gebots unterstützt, öffentliche Aufgaben so bald wie möglich Beamten zu übertragen. Seit dem Frühjahr 1991 haben die Dienstherrn in den neuen Ländern in größerem Umfang damit begonnen, Beamte zu ernennen. Genaue Zahlen über den Stand der Verbeamtung in den Kommunen liegen noch nicht vor. Die Bundesregierung wird sich auch zukünftig dafür einsetzen, daß in den Kommunen der neuen Länder in angemessenem Umfang Beamte ernannt werden.

18. Wie hoch ist der derzeitige Anteil von Frauen an der Gesamtbeschäftigtenzahl in der Kommunalverwaltung
- in Ostdeutschland,
  - in Westdeutschland?

Der Frauenanteil an der Gesamtbeschäftigtenzahl im Beschäftigungsbereich Gemeinden/Gemeindeverbände betrug am 30. Juni 1991:

- in „Ostdeutschland“: 73,5 %,
- in „Westdeutschland“: 53,3 %.

19. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, daß in Ostdeutschland eine nicht geringe Anzahl von Landrätinnen und Landräten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Beigeordneten von Kommunalverwaltungen infolge Inkompetenz, angesichts der Veruntreuung kommunaler Vermögenswerte oder aus ähnlichen Gründen ihr Amt zur Verfügung stellen mußten, in bezug auf die Glaubwürdigkeit des Aufbaus kommunaler Selbstverwaltungsorgane?

In wie vielen Fällen liegen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft vor, und in welchem Umfang ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen Veruntreuung kommunaler Vermögenswerte gegen kommunale Verantwortungsträgerinnen bzw. -träger?

In welchem Ausmaß sind Bedienstete aus den alten Bundesländern in solche Verfahren verstrickt?

Der Neuaufbau der kommunalen Verwaltungen in Ostdeutschland nach der mehr als ein halbes Jahrhundert währenden Mißachtung jeglicher kommunaler Strukturen verdient hohe Anerkennung. Diejenigen, die in der ersten Aufbauzeit Verantwortungen übernommen haben, standen vor ungewöhnlichen persönlichen Herausforderungen. Wenn einzelne Personen diesen Anforderungen nicht immer gewachsen sein sollten, wird der Erfolg der Aufbauarbeit hierdurch in keiner Weise in Frage gestellt.

Der Bundesregierung liegen im übrigen keine Erkenntnisse über Anzeigen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften oder über den Umfang staatsanwaltlicher Ermittlungen wegen Veruntreuung kommunaler Vermögenswerte durch kommunale Verantwortliche vor.

Um einschlägige Erkenntnisse zu gewinnen, müßte bei jeder Staatsanwaltschaft in den einzelnen Bundesländern eine Aktendurchsicht hinsichtlich der Funktion

von Beschuldigten erfolgen, weil Ermittlungsverfahren in aller Regel nicht funktionsbezogen, sondern tatbezogen durchgeführt werden. Da Strafverfolgung Sache der Justiz der Länder ist, wäre eine derartige Arbeit von den Justizbehörden der Länder zu leisten. Der hierfür erforderliche Aufwand wäre jedoch unverhältnismäßig.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Verbindung von alter und „neuer“ Bürokratie in Kommunalverwaltungen Ostdeutschlands zu einer beispiellosen Situation geführt hat, wodurch die Akzeptanz von Verwaltungen bei den Bürgerinnen und Bürgern sinkt und es an der Zeit ist, durch eine Verwaltungsreform die bürokratischen Auswüchse einzuschränken und die Verfahren zu vereinfachen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Das kommunale Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Ländern ist trotz aller verständlichen Schwierigkeiten in der Aufbauphase erfreulich.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung heute die Bedeutung und den Nutzen der bis 1989 insgesamt 68 zustande gekommenen Partnerschaften zwischen Städten der DDR und der Bundesrepublik Deutschland?  
Wie haben sich die deutsch-deutschen Städtepartnerschaften nach dem Mauerfall entwickelt?

Für die in den 80er Jahren geschlossenen Städtepartnerschaften gab es von seiten der DDR-Regierung klare Reglementierungen, so daß ein Kontakt wie zu den westeuropäischen Nachbarn der Bundesrepublik Deutschland durch Städteverschwisterungen nicht möglich war. Aber bei allen Schwierigkeiten und aller Kritik wissen wir heute, daß diese Partnerschaften eine Hilfe für das gegenseitige Verständnis der Deutschen waren und dazu beigetragen haben, daß die Verbindungen zwischen den Menschen in unserem geteilten Land nicht abrisen. Die Zahl und Intensität der deutsch-deutschen Städtepartnerschaften hat sich nach dem Mauerfall erfreulich positiv entwickelt. Die kommunalen Partnerschaften haben aufgrund unbürokratischer und schneller Hilfe Entscheidendes für den schnellen Wiederaufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern geleistet. Nach Feststellungen des Bundesministeriums des Innern gibt es zur Zeit annähernd 2 000 Fälle der Kooperation zwischen Kommunen, von denen sich etwa 800 auf der Basis förmlicher Partnerschaften vollziehen.

#### C. Kommunalfinanzen

22. Wie hat sich seit 1982 jährlich die Verteilung des Gesamtsteueraufkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf den Bund, die Länder und die Kommunen entwickelt?  
Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Das Gesamtsteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland verteilt sich seit 1982 wie folgt auf Bund, Länder, Kommunen und Europäische Gemeinschaften:

Anteile<sup>1)</sup> der Gebietskörperschaften am Steueraufkommen  
– in % –

Jahr	Bund <sup>2)3)</sup>	Länder <sup>2)3)4)</sup>	Gemeinden <sup>2)</sup>	EG
1982	48,4	34,8	13,5	3,3
1983	48,0	35,0	13,6	3,5
1984	47,6	35,1	13,8	3,6
1985	47,2	35,3	14,1	3,5
1986	46,2	35,8	14,1	4,0
1987	46,3	35,9	13,9	3,9
1988	45,1	35,9	14,1	4,9
1989	46,1	35,8	13,8	4,3
1990	47,1	35,3	13,7	3,9
1991	48,0	34,4	12,8	4,8
1992	48,2	34,3	12,8	4,7
1993	47,5	34,8	12,7	5,0

1) Rechnerische Aufteilung.

2) Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990, sie schließen Berlin (West) ein (bis einschließlich 1990); Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand ab dem 3. Oktober 1990 (ab 1991).

3) Nach Bundesergänzungszuweisungen.

4) Ohne Gemeindesteuern der Stadtstaaten.

Danach entspricht der Länderanteil am Gesamtsteueraufkommen im Jahr 1993 demjenigen des Jahres 1982. Die Anteile von Bund und Gemeinden liegen heute

niedriger. Dafür hat sich der den Europäischen Gemeinschaften zufließende Teil des Gesamtsteueraufkommens erhöht. Bei der Beurteilung der Entwicklung

des Länderanteils am Gesamtsteueraufkommen ist zu berücksichtigen, daß der Bund seit 1991 über den Fonds „Deutsche Einheit“ und andere Instrumente erhebliche Transferleistungen an die neuen Länder erbringt, die sich in einer Darstellung der Verteilung des Gesamtsteueraufkommens nicht abbilden.

23. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die derzeitige Verschuldung der Städte, Gemeinden und Landkreise insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland?

Welcher Schuldendienst mußte durch die Kommunen im Jahr 1992 geleistet werden?

Nach den Ergebnissen der Schuldenstandstatistik betrug der Stand der Kreditmarktschulden der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland (ohne Stadtstaaten) am 31. Dezember 1992 137,2 Mrd. DM.

Im Haushaltsjahr 1992 gaben die Kommunen 9,6 Mrd. DM für Zinsen und 8,8 Mrd. DM für die Schuldentilgung (jeweils für Kreditmarktschulden einschl. des sonstigen öffentlichen Bereiches) aus.

24. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die derzeitige Verschuldung der Städte, Gemeinden und Landkreise insgesamt, speziell in den neuen Bundesländern?

Worin bestehen die Hauptursachen für diese Situation?

Welche Städte weisen gegenwärtig die höchste Verschuldung aus?

Die amtliche Schuldenstatistik weist für die Kommunen in den neuen Ländern (ohne Ost-Berlin) zum 31. Dezember 1992 eine Kreditmarktverschuldung von 12,2 Mrd. DM aus. Altschulden der Kommunen sind nicht berücksichtigt.

Die Mittel stammen zum größten Teil aus dem vom Bund zinsverbilligten Kommunalkreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Bis zum 31. Dezember 1992 waren von den zur Verfügung stehenden 17 Mrd. DM 12,9 Mrd. DM ausgezahlt, darunter geschätzte 10,3 Mrd. DM an die Kommunen. Dieses Programm leistet damit zusammen mit den Finanzierungshilfen der Bundesregierung einen wichtigen Beitrag beim Aufbau der kommunalen Infrastruktur.

Hauptgrund für die Schuldenaufnahme ist der hohe Bedarf zur Finanzierung der kommunalen Infrastruktur.

Statistische Angaben über die Verschuldung einzelner Gemeinden und Landkreise in den neuen Ländern liegen dem Statistischen Bundesamt nicht vor und stehen der Bundesregierung daher nicht zur Verfügung.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Situation der Gemeindefinanzen in der Bundesrepublik Deutschland?

Welche Stellung bezieht sie zu der vom Deutschen Städtetag geäußerten Auffassung, wonach die kommunalen Gebietskörperschaften 1993 vor den schwierigsten Finanzproblemen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland stehen?

Wenn ja, steht nicht eine Gemeindesteuerreform auf der Tagesordnung?

Die westdeutschen Kommunen schlossen das Haushaltsjahr 1992 mit einem Finanzierungsdefizit von 10,5 Mrd. DM ab (geschätzt laut Kassenstatistik einschließlich Krankenhäuser). Dieser Wert ist zwar wesentlich geringer als die Defizite von Bund und alten Ländern, liegt aber so hoch wie seit 1981 (10,1 Mrd. DM) nicht mehr. Da die stetige Zunahme der Finanzierungsdefizite seit 1990 bei guter Einnahmenentwicklung auf überproportionale Ausgabensteigerungen zurückzuführen ist, bereitet diese Situation der Bundesregierung Sorge. Die Kommunen haben vielfach die sich aus der Einnahmenentwicklung ergebenden Spielräume nicht genutzt, um Vorsorge für die bereits heute und verstärkt ab 1995 auftretenden Belastungen zu treffen, die aus der Beteiligung an den Länderlasten als Folge der deutschen Vereinigung resultieren.

Die Bundesregierung sieht, daß ein Teil der hohen Ausgabenzuwächse auf die Entwicklung der kommunalen Sozialhaushalte zurückzuführen ist. Nachdem bereits die wachstumsstärkende Finanz- und Steuerpolitik der Bundesregierung über viele Jahre zu einer positiven Einnahmenentwicklung der Kommunen beigetragen hat, wurden deshalb im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms sowie durch das Asylbewerberleistungsgesetz auch auf der Ausgabenseite Entlastungen für die Kommunen – vor allem bei den Sozialhilfeausgaben – in Kraft gesetzt. Zusammen mit den Entlastungen aus weiteren bereits wirksamen Maßnahmen der Bundesregierung und aus der geplanten Pflegeversicherung ergeben sich auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Sparpaketes keine Belastungen der kommunalen Haushalte als Folge dieser Regelungen.

Anfang der 80er Jahre haben die westdeutschen Kommunen eine erfolgreiche Konsolidierungspolitik betrieben. Diese ist auch heute erforderlich. Nach den Projektionen, die dem Finanzplanungsrat auf seiner Sitzung im Mai 1993 vorlagen, können die Kommunen bei einer konsequenten Konsolidierungspolitik bei jährlichen Ausgabenzuwächsen von 3% mittelfristig ihre Finanzierungsdefizite abbauen. Nach Meinung der Bundesregierung sind bei dieser Ausgabenentwicklung – Zurückhaltung bei den konsumtiven Ausgaben vorausgesetzt – sowohl die Abdeckung der einigungsbedingten Belastungen als auch ein nominal weiter hohes Investitionsniveau mittelfristig realisierbar.

Zur Beurteilung der finanziellen Lage der Kommunen in den neuen Ländern wird auf Frage 26 verwiesen.

Die Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland stehen seit der Vereinigung in Ost wie West vor großen finanzpolitischen Herausforderungen. Die historische Einmaligkeit dieses Prozesses macht den in der Formulierung „schwierigste Finanzprobleme in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ enthaltenen Vergleich mit zurückliegenden Jahren nicht sinnvoll. Alle öffentlichen Ebenen – also auch die Kommunen – müssen zum Gelingen des Vereinigungsprozesses beitragen und sich den daraus ergebenden finanzpolitischen Anforderungen stellen.

Mittelfristig wird auch das Thema „Gemeindefinanzreform“ auf der Tagesordnung stehen müssen, zumal

der Deutsche Städtetag mit seinem Vorschlag zu einem teilweisen Ersatz der Gewerbesteuererinnahmen durch eine Umsatzsteuerbeteiligung der Kommunen inzwischen einen weiterführenden Beitrag geleistet hat.

26. Was will die Bundesregierung unternehmen, um die Kommunal Finanzen in den neuen Bundesländern endlich auf eine stabile Grundlage zu stellen?

Welche Schritte wird sie einleiten, um den finanziellen Spielraum der Kommunen durch eigene Steuereinnahmen dauerhaft zu verbessern?

Entgegen der in der Fragestellung enthaltenen Auffassung beruhen die Kommunal Finanzen in den neuen Ländern seit 1991 auf einer stabilen Grundlage. Die Pfeiler dieser Grundlage sind zum einen die Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ und zum anderen die Finanzierungshilfen der Bundesregierung.

Im übrigen ist auf die Zuständigkeit der neuen Länder für die Kommunal Finanzen hinzuweisen.

Durch die in mehreren Schritten vollzogene Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ – zuletzt für 1993 und 1994 im Rahmen des Solidarpaktes – sowie durch die im Nachtragshaushalt 1993 und die für den Bundeshaushalt 1994 vorgesehenen Finanzierungshilfen ist bis zur Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gesichert.

Die im Föderalen Konsolidierungsprogramm geregelte Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs schafft ab 1995 Planungssicherheit für die neuen Länder und ihre Kommunen. Es liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Länder, in welchem Umfang sie ihre Kommunen an den sich daraus ergebenden Mehreinnahmen beteiligen. Die Mehreinnahmen der neuen Länder ermöglichen es, auch ab 1995 eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen zu gewährleisten.

Mit ihren Finanzierungshilfen trägt die Bundesregierung wesentlich zum Aufbau einer kommunalen Infrastruktur als Grundlage einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern bei. Im Zuge der zu erwartenden positiven Wirtschaftsentwicklung werden sich auch die Steuereinnahmen der ostdeutschen Kommunen dauerhaft erhöhen.

27. Mit welchen Zuführungen vom Bund können die ostdeutschen Gemeinden bzw. Landkreise im Jahr 1993 rechnen?

Welche Entwicklung ist für 1994 und welche für 1995 vorgesehen?

Die Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ an die neuen Länder einschließlich Berlin (für Ost-Berlin) betragen 35,205 Mrd. DM im Jahr 1993 und 34,6 Mrd. DM im Jahr 1994. Davon fließen 40 % den Kommunen zu. Zu den Mitteln des Fonds leistet der Bund Direktbeiträge von rd. 14,2 Mrd. DM im Jahr 1993 und rd. 19,5 Mrd. DM im Jahr 1994. Daneben erbringt der

Bund seinen Anteil an den Annuitäten für aufgenommene Kredite des Fonds in Höhe von rd. 3,8 Mrd. DM im Jahr 1993 und rd. 4,5 Mrd. DM im Jahr 1994.

Ab 1995 tritt die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in Kraft. Dabei gewährt der Bund den neuen Ländern Bundesergänzungszuweisungen und Finanzhilfen von insgesamt rd. 25,3 Mrd. DM im Jahr 1995. Zusätzlich ermöglicht er durch seine Zustimmung zur Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer von jetzt 37 % auf 44 % ab 1995 erhebliche Leistungen an die neuen Länder bei der horizontalen Umsatzsteuerverteilung und im Länderfinanzausgleich. In welchem Umfang die Länder ihre Kommunen an diesen Einnahmen beteiligen werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Entsprechende Beschlüsse der Länder stehen noch aus.

Weiterhin gewährt der Bund den ostdeutschen Kommunen 1993 eine Investitionszuschüsse in Höhe von 1,5 Mrd. DM.

Nach den jüngsten Änderungen (Umschichtung von jeweils rd. 400 Mio. DM von den west- auf die ostdeutschen Kommunen in 1993 und 1994) erhalten die ostdeutschen Kommunen an Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz 1993 und 1994 je rd. 1,9 Mrd. DM sowie 1995 rd. 1,5 Mrd. DM.

Zur Förderung des Städtebaus stehen den ostdeutschen Kommunen für 1993 Bundesfinanzhilfen mit einem Verpflichtungsrahmen in Höhe von rd. 1 Mrd. DM zur Verfügung. Für 1994 sind 920 Mio. DM, für 1995 sind 620 Mio. DM vorgesehen.

Darüber hinaus können die ostdeutschen Kommunen 1993 Personalkostenzuschüsse des Bundes für Kommunalbedienstete in Höhe von fast 200 Mio. DM (1994: 170 Mio. DM) in Anspruch nehmen.

Neben den o. a. Leistungen, die den Kommunen in vollem Umfang zustehen, können die Kommunen Mittel aus Programmen in Anspruch nehmen, die auch anderen Anspruchsberechtigten zufließen können. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die Förderung des sozialen Wohnungsbaus (einschließlich Modernisierung und Instandsetzung).

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die vom Deutschen Städtetag getroffene Einschätzung, daß vom Bund zunehmend Leistungsgesetze mit erheblichen finanziellen Auswirkungen erlassen und den Städten, Gemeinden und Landkreisen zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden, ohne gleichzeitig eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen sicherzustellen?

Nach der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland obliegt es den Ländern, eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen sicherzustellen.

Der Bund hat jedoch im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms die Hauptlast der Sicherung der

Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Kommunen übernommen. Dadurch ist die Finanzausstattung des Bundes wesentlich ungünstiger als die von Ländern und Kommunen insgesamt. Die Länder sind deshalb gehalten und auch in der Lage, etwaige finanzielle Engpässe bei den Kommunen auszugleichen.

29. Kann die Bundesregierung Einschätzungen des Finanzreferenten des Deutschen Städtetages, Herrn Hans Karrenberg, im „Handelsblatt“ vom 23. Februar 1993 bestätigen, wonach bei Umsetzung der Vorschläge der Bundesregierung zum Föderalen Konsolidierungsprogramm auf die Kommunen Mehrbelastungen von über 20 Mrd. DM zukämen?

Wenn nein, wie beurteilt sie dann die Auswirkungen des Föderalen Konsolidierungsprogramms auf die finanzielle Situation der Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland?

Die zitierte Zahl von 20 Mrd. DM beruhte auf dem damaligen Stand der Diskussion über das Föderale Konsolidierungsprogramm. Sie kann von der Bundesregierung nicht bestätigt werden.

Für 1993 und 1994 ergeben sich aus dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – vorbehaltlich abweichender Länderregelungen – Belastungen aus der Beteiligung der westdeutschen Kommunen an den Länderlasten aus der Erhöhung des Fonds „Deutsche Einheit“. Sie belaufen sich auf rd. 0,8 Mrd. DM (1993) bzw. rd. 2 Mrd. DM (1994) – jeweils ohne Stadtstaaten.

Das Föderale Konsolidierungsprogramm wird den westdeutschen Kommunen 1995 – vorbehaltlich abweichender Länderregelungen – Mindereinnahmen/Mehrausgaben von rd. 4 Mrd. DM bringen. Dabei sind die Entlastungen aus dem Wegfall der 1994 erbrachten kommunalen Beteiligung an den Direktbeiträgen der Länder zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ berücksichtigt.

Das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms enthält jedoch auch Maßnahmen, die den westdeutschen Kommunen Haushaltsentlastungen bringen. Soweit quantifizierbar, belaufen sie sich 1995 auf ca. 1,3 Mrd. DM. Als Folge der weiteren dort beschlossenen Maßnahmen – insbesondere beim Umweltschutz und durch Personalabbau – werden sich zusätzliche Einsparungen in beträchtlicher Höhe ergeben.

Angesichts dieser Entlastungen, die z. T. bereits ab 1993 wirken, sind den westdeutschen Kommunen die sich aus der Beteiligung an den Lasten der Länder ergebenden Mehrbelastungen zuzumuten.

30. Wie bewertet die Bundesregierung den Stellenwert der Gewerbesteuer für die kommunalen Haushalte?

Die Gewerbesteuer ist mit einem Anteil von über 40 % an den gemeindlichen Steuereinnahmen und mit ca. 15 % an den Gesamteinnahmen der Gemeinden eine

quantitativ und qualitativ bedeutende Einnahmequelle der Städte und Gemeinden.

31. Kann die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Städtetages bestätigen, wonach die Gewerbesteuer vor allem durch die Schwächung des gewinnunabhängigen Elements ständig ausgehöhlt werde, womit besonders die Kommunen in strukturschwachen Regionen Ostdeutschlands benachteiligt würden?

Die Gewerbesteuer steht im Spannungsfeld zwischen den Interessen der Kommunen an einem möglichst hohen Steueraufkommen und den Interessen der Wirtschaft an einer Senkung der Steuerbelastung. Die Wirtschaft beurteilt die Gewerbesteuer mit ihren gewinnunabhängigen Elementen besonders in konjunkturschwachen Zeiten als schwerwiegenden strukturellen Mangel der deutschen Unternehmensbesteuerung. Jede Milderung der Steuerbelastung, die in den letzten Jahren insbesondere zur Förderung des Mittelstandes und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland vorgenommen worden ist, war jedoch begleitet von finanziellen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Gemeindehaushalte. Im übrigen trägt die wachstums- und beschäftigungsfördernde Steuerpolitik der Bundesregierung dazu bei, langfristig die Steuerbasis – auch für die Gemeinden – zu sichern.

Dies bestätigt die Erfahrung mit den Steuerentlastungen in den 80er Jahren, die mit einer Zunahme des Anteils der aus Steuereinnahmen finanzierten Gemeindeausgaben von 30,3 % in 1981 auf 33,2 % in 1990 einhergingen. Die Auffassung des Deutschen Städtetages ist daher einseitig geprägt und vernachlässigt die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung, die für die neuen Länder auch die organisatorischen, verwaltungstechnischen und strukturellen Voraussetzungen für die Erhebung der Gewerbesteuer einschließen muß.

Beispielsweise wird durch den Verzicht auf die Gewerbesteuer bis Ende 1995 die Finanzverwaltung in den neuen Ländern deutlich entlastet. Gleichzeitig besteht dadurch aber auch ein wichtiger Anreiz für weitere Investitionen in Ostdeutschland. Gerade der kapitalintensive industrielle Mittelstand, der sich in einer schwierigen Lage befindet, und damit die Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur als Fundament für die kommunale Einnahmenerzielung wird dadurch gefördert.

32. Welche Position vertritt die Bundesregierung zu dem wiederholt von Fachleuten vertretenen Vorschlag, im Grundsteuergesetz ein zonierte Satzungsrecht für die Kommunen einzuführen, das sich sowohl an den im Bewertungsgesetz festgelegten Grundstücksarten als auch an den in der Baunutzungsverordnung bestimmten Baugebietsarten ausrichtet?

Damit könnte den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, den Hebesatz nach der Nutzung und den jeweiligen wohnungsbaulichen, städteplanerischen und ökologischen Erfordernissen differenziert festzulegen.

Die Bundesregierung wird die kontrovers geführte Diskussion um ein „zoniertes Satzungsrecht“ der Kommunen weiter beobachten. Die Einführung einer erhöhten Grundsteuer für baureife Grundstücke hat im Deutschen Bundestag und im Vermittlungsverfahren im Rahmen der Beratungen über das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz keine Mehrheit gefunden.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die eingetretenen und noch zu erwartenden Wirkungen aus dem Wegfall der Strukturhilfe für die kommunalen Haushalte in den Altbundesländern?

Kann sie Einschätzungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bestätigen (siehe „Handelsblatt“ vom 28. Juli 1992), wonach auch der Wegfall der Strukturhilfe eine der Ursachen für die kritische Haushaltssituation westdeutscher Kommunen sei?

Nach Herstellung der deutschen Einheit standen die ausschließlich den alten Ländern bzw. ihren Kommunen zufließenden Finanzhilfen des Bundes nach dem Strukturhilfegesetz angesichts der Strukturprobleme der neuen Länder mit der Verfassung nicht mehr in Einklang. Die Aufhebung des Gesetzes im Jahr 1992 war daher verfassungsrechtlich unumgänglich.

Die finanzwirtschaftlichen Folgen für die früheren Empfänger von Strukturhilfeleistungen wurden dadurch abgemildert, daß für die betroffenen alten Länder in 1992 eine Überbrückungshilfe von 1,5 Mrd. DM gewährt wurde. Darüber hinaus standen den Ländern 1992 nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren zur Ausfinanzierung bereits begonnener Vorhaben zur Verfügung.

Im übrigen mußten sich die alten Länder bereits ab dem Zeitpunkt der Einigung Deutschlands im Jahr 1990 in ihren Investitionsplanungen auf den kurzfristigen Wegfall der Strukturhilfe einstellen. Das betraf auch Finanzierungszusagen der Länder an die Kommunen.

Die Kommunen in den alten Ländern hatten 1992 sowohl bei den Steuern (+7,5 %) als auch bei den Investitionszuweisungen (+5,7 %) positive Einnahmentwicklungen zu verzeichnen. Die Bundesregierung sieht deshalb in dem Wegfall der Strukturhilfe keine Ursache für die wachsenden Finanzierungsdefizite der westdeutschen Kommunen seit 1990.

34. Kann die Bundesregierung Feststellungen des Instituts für Städtebau bestätigen, wonach die Gebühren in der Bundesrepublik Deutschland von Mitte 1990 bis Mitte 1992 für die Müllabfuhr um durchschnittlich 39,5 Prozent, für Abwasser um 19,6 Prozent und für Wasser um 9,8 Prozent gestiegen seien?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Teilt sie die mancherorts geäußerte Befürchtung, daß mit der Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms ein weiterer kräftiger Anstieg der kommunalen Gebühren bundesweit auf die Bürgerinnen und Bürger zukommt?

Die vom Institut für Städtebau genannte Steigerungsrate für die Trinkwassergebühren bezieht sich offenbar auf die alten Bundesländer. Hier sind die Wassergebühren nach den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für die Lebenshaltung aller Privathaushalte um ca. 10 % gestiegen. Diese Steigerung der Wassergebühren liegt nicht signifikant über der entsprechenden Steigerung des Gesamtpreisindex von ca. 8 %.

In den neuen Bundesländern sind die Wassergebühren im genannten Zeitraum durch Einführung des Kostendeckungsprinzips anstelle staatlicher Subventionierung erheblich stärker gestiegen und haben sich nach der Statistik des Bundesverbandes der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. im Jahresmittel 1992 den Wassergebühren in den alten Bundesländern von rund 2 DM/m<sup>3</sup> (ohne Mehrwertsteuer) angeglichen.

Die Abwassergebühren sind nach dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes in den alten Bundesländern von Mitte 1990 bis Mitte 1992 um 19,6 % gestiegen. Diese Preisindizes lassen eine allgemeingültige Aussage über die Entwicklung der Abwassergebühren nicht zu.

Die von den Bürgern in den alten Bundesländern aufzubringenden Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung differieren sehr stark. Beispielhaft seien die Gebührensätze in Bayern genannt. So betrug im April 1991 die durchschnittliche nach Einwohnerzahlen der Gemeinden gewichtete Abwassergebühr in Bayern 1,70 DM/m<sup>3</sup> mit Maximalwerten von 4,50 DM/m<sup>3</sup>.

Die starken Differenzen sind u.a. abhängig von den jeweiligen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen und der damit notwendigen unterschiedlichen Abwasserbeseitigungsmaßnahmen, der Größe der Gemeinden sowie den Kalkulationsgrundlagen (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten) und der Art der Kostenverteilung (Beiträge, Gebühren).

Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte“ bestätigt auch den Anstieg der Gebühren für die Müllabfuhr im genannten Zeitraum um knapp 40 %.

Dieser Anstieg spiegelt die in den letzten Jahren unternommenen Anstrengungen wider, auch im Bereich der Abfallentsorgung ein zeitgemäßes, vorsorgeorientiertes Niveau zu erreichen. Hierzu wurden von den entsorgungspflichtigen Körperschaften unterschiedliche Anstrengungen in den Bereichen der Abfallvermeidung (z. B. Abfallberatung), Abfallverwertung, Abfallbehandlung vor der Deponierung und zur technischen Ausstattung von Deponien ergriffen.

Aus der Umsetzung eines Abfallentsorgungskonzeptes nach dem aktuellen Stand der Technik resultieren zunächst Gebührenerhöhungen. Zukünftig erspart dies jedoch Kosten bei der Sanierung von ehemaligen Deponien, die zu Altlasten geworden sind.

Es haben jedoch verschiedene entsorgungspflichtige Körperschaften in den letzten Jahren über eine entsprechende Ausgestaltung ihrer Satzungen die Möglichkeit dafür geschaffen, daß ein geringeres Abfall-

aufkommen bei privaten Haushalten durch Entrichtung niedrigerer Gebühren honoriert werden kann.

Die Ausgabenentlastungen des Föderalen Konsolidierungsprogramms verschaffen den westdeutschen Kommunen ausreichend Spielraum, um die kommunale Beteiligung an den Länderlasten aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ohne kräftige Gebührenerhöhungen zu erbringen.

Die Festsetzung von Gebühren ist an die landesrechtlichen Vorschriften gebunden, nach denen die Gebühreinnahmen die Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten dürfen. Gebührenerhöhungen dienen daher einer höheren Kostendeckung oder sind – falls Kostendeckung bereits vorliegt – Folge steigender Kosten oder auch verschärfter Umweltauflagen.

Es liegt in der Verantwortung der Kommunen, im Interesse einer geringeren Inanspruchnahme allgemeiner Deckungsmittel durch die kommunalen Einrichtungen möglichst eine Kostendeckung anzustreben. Ob das – wie zu wünschen wäre – über Ausgaben senkungen oder über Gebührenerhöhungen erfolgt, kann von der Bundesregierung nicht beeinflusst werden.

35. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Städte und Gemeinden unmittelbar am Umsatzsteueraufkommen zu beteiligen?

Der Vorschlag, die Städte und Gemeinden unmittelbar am Umsatzsteueraufkommen zu beteiligen, ist im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Reform der Gewerbesteuer zu beurteilen. Dabei haben sich Wirtschaft und Deutscher Städtetag inzwischen auf eine Regelung verständigt, welche eine unmittelbare Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen an eine entsprechende Reduzierung des Volumens der Gewerbesteuer koppelt. Der Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer käme damit die Funktion eines Ausgleichs für eine Verminderung der Gewerbesteuerbelastung für die Unternehmen zu.

Da die Notwendigkeit einer Gewerbesteuerreform unbestritten ist, begrüßt die Bundesregierung diesen Vorschlag als einen konsensfähigen Ansatz.

Eine Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit einer Reform der Gewerbesteuer bedarf einer eingehenden Prüfung unter Einschluß von Modellrechnungen. So stellt sich die Frage nach den Aufkommenswirkungen, d.h. nach der räumlichen Streuung, sowie nach geeigneten Verteilungsschlüsseln, anhand derer der Umsatzsteueranteil der einzelnen Gemeinde ermittelt werden kann.

Die Prüfung der technischen Voraussetzungen dazu bedarf der Mitarbeit aller Beteiligten. Die Bundesregierung strebt erste Schritte in diese Richtung noch in dieser Legislaturperiode an.

#### D. Kommunalvermögen

36. Wie hat sich das Prinzip „Rückgabe vor Entschädigung“ auf die Entwicklung des Kommunalvermögens in Ostdeutschland ausgewirkt?

Die Auswirkungen des im Vermögensgesetz verankerten Prinzips „Rückgabe vor Entschädigung“, das sich auf die Ansprüche der Privaten auf Rückgabe der ihnen in der ehemaligen DDR entzogenen Vermögenswerte bezieht, auf die Entwicklung des Kommunalvermögens wird von der Bundesregierung als gering eingeschätzt:

Von maßgebender Bedeutung ist nämlich, daß das Vermögensgesetz von Anfang an sehr weitreichende Ausschlüsse von dem Grundsatz der Rückgabe enthält, die vor allem im kommunalen Bereich greifen. So ist die Rückgabe u. a. dann ausgeschlossen, wenn Grundstücke oder Gebäude mit erheblichem baulichen Aufwand in ihrer Nutzungsart oder Zweckbestimmung verändert wurden und ein öffentliches Interesse an dieser Nutzung besteht, sie dem Gemeingebrauch gewidmet oder im komplexen Wohnungsbau oder Siedlungsbau verwendet wurden.

Darüber hinaus steht insbesondere den Kommunen das Instrumentarium des Investitionsvorranggesetzes zur Verfügung, mit dem Ansprüche auf Rückübertragung zugunsten besonderer Investitionszwecke zurückgedrängt werden können.

Der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ stellt im übrigen die wertungsmäßigen Grundlagen für das Restitutionsprinzip im Rahmen der Verteilungsvorschriften für das öffentliche Vermögen der ehemaligen DDR dar. Dieser u. a. den Kommunen zustehende Rückgabeanspruch (Artikel 21 Abs. 3 erster Halbsatz und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3 erster Halbsatz Einigungsvertrag), der ohne das im Vermögensgesetz verankerte Prinzip der Rückgabe vor Entschädigung nicht denkbar wäre, beinhaltet die Rückgabe von Vermögenswerten, die vor Überführung in Volkseigentum im kommunalen Eigentum standen.

37. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung dem Schutz und dem Ausbau kommunaler Betriebe und Einrichtungen als einer wesentlichen materiellen Grundlage kommunaler Selbstverwaltung bei?

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung kommunaler Betriebe und Einrichtungen für die kommunale Selbstverwaltung bewußt. So wurden gerade mit den Zuordnungsregelungen des Einigungsvertrages in Verbindung mit den insoweit fortgeltenden Vorschriften des Kommunalvermögensgesetzes der ehemaligen DDR die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um Betriebe und Einrichtungen, die der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen, den Kommunen zuzuordnen bzw. die Anteile hieran zu übertragen.

38. Wie viele Einzelanträge haben Städte, Gemeinden und Landkreise in Ostdeutschland auf Kommunalisierung von Vermögenswerten bei der Treuhandanstalt bisher gestellt?

Wie viele dieser Einzelanträge sind bisher von der Treuhandanstalt (bezogen auf das Verwaltungsvermögen) bzw. von den Oberfinanzdirektionen (bezogen auf das Finanzvermögen) abschließend bearbeitet?

Wie viele der auf Vermögenszuordnung erteilten Bescheide wurden negativ entschieden?

Gegen wie viele dieser ablehnenden Bescheide haben die Kommunen inzwischen die Verwaltungsgerichte angerufen?

Städte, Gemeinden und Landkreise in den neuen Bundesländern haben per Stichtag 15. Oktober 1993 für den Zuständigkeitsbereich der Präsidentin der Treuhandanstalt insgesamt 75 048 Anträge auf Kommunalisierung von Vermögenswerten gestellt. Diese Anträge werden zentral vom Direktorat Kommunalvermögen erfaßt. Per 15. Oktober 1993 sind von der Treuhandanstalt 30 156 Anträge abschließend bearbeitet worden, davon 8 955 mit negativem Bescheid.

Bei den Oberfinanzdirektionen – Vermögenszuordnungsstellen – werden die kommunalen Anträge nicht gesondert statistisch erfaßt. In den dort per Stichtag 30. September 1993 vorliegenden 322 553 Anträgen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Verwaltungen, von denen 147 936 bearbeitet sind, sind daher auch die Anträge der Kommunen enthalten. Es ist von einem Anteil kommunaler Anträge von ca. 65 % auszugehen. Danach sind von etwa 209 700 kommunalen Anträgen bereits etwa 96 000 erledigt worden. Die Anträge erfassen sowohl das kommunale Verwaltungsvermögen als auch das kommunale Finanzvermögen. Die Zahl der ablehnenden Bescheide der Oberfinanzdirektionen wird nicht gesondert erfaßt.

Gegen Bescheide der Präsidentin der Treuhandanstalt sind bei den Verwaltungsgerichten zur Zeit 691 Verfahren, gegen Bescheide der Oberfinanzpräsidenten 227 Verfahren durch kommunale Gebietskörperschaften anhängig gemacht worden.

39. Wie viele Objekte wurden auf der Grundlage der von den Kommunen eingereichten Anträge per Zuordnungsbescheid durch die Treuhandanstalt bisher übergeben?

Auf der Grundlage der von den Kommunen eingereichten Anträge wurden durch die Treuhandanstalt bisher 11 180 Objekte per Zuordnungsbescheid übergeben. Die Objekte werden nach Bestandskraft des jeweiligen Zuordnungsbescheides – soweit sie nicht ohnehin bereits von den Kommunen genutzt werden – unverzüglich an die Kommunen übergeben.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse einer Umfrage des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) vom 23. Februar 1993 (siehe „Handelsblatt“ vom 24. Februar 1993) in 40 ostdeutschen Kommunen, wonach 60 Prozent von ihnen in noch ausstehenden Entscheidungen der Treuhandanstalt sowie auch von Oberfinanzdirektionen zum Kommunalvermögen das größte Entwicklungshindernis für den Aufbau in Ostdeutschland sehen?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Aus vielfältigen Kontakten der Bundesregierung mit den Kommunen – u. a. bei Kommunalkonferenzen – ist

eine insgesamt positive Einschätzung der Kommunen hinsichtlich der Vermögenszuordnung zu erkennen.

Im Interesse des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Bundesländern wurden die Kommunen mehrfach darauf hingewiesen, daß investitionsbezogene Zuordnungsanträge, die als solche gekennzeichnet sind, mit Vorrang bearbeitet werden.

Darüber hinaus können die Kommunen unter den Voraussetzungen des § 6 Vermögenszuordnungsgesetz unmittelbar, d. h. ohne den sie begünstigenden Feststellungs- bzw. Zuordnungsbescheid abwarten zu müssen, über Grundstücke und Gebäude verfügen. Diese kraft Gesetzes eingeräumte Verfügungsbefugnis kann unabhängig von der materiellen Eigentumslage ausgeübt werden.

41. Welcher Stand ist bei der Privatisierung von ehemaligen Betriebsferienheimen sowie ehemals gewerkschaftseigenen Ferienheimen in Ostdeutschland erreicht?

Von 620 Beherbergungseinrichtungen des ehemaligen gewerkschaftlichen Feriendienstes in Verwaltung der Treuhandanstalt wurden bis Mitte Oktober 1993 442 Einrichtungen privatisiert und 135 Einrichtungen an Alteigentümer zurückübertragen.

In den Kaufverträgen wurden Investitionsverpflichtungen der Erwerber in Höhe von ca. 1,1 Mrd. DM sowie Verpflichtungen über die Sicherung von mehr als 5 000 Arbeitsplätzen festgeschrieben. Die Verkaufserlöse belaufen sich auf insgesamt ca. 430 Mio. DM.

Von den verkauften Objekten wurden 332 (76 %) durch mittelständische Firmen oder Existenzgründer aus den neuen Bundesländern erworben.

Bis Mitte November 1993 sollen weitere 20 Verträge abgeschlossen werden (16 Kaufverträge, vier Rückübertragungen).

Hinsichtlich der Privatisierung der restlichen 23 Einrichtungen (= 3 %) ist bei zehn Objekten wegen des schlechten Bauzustandes eine touristische Nutzung ausgeschlossen und eine Verwertung als normale Grundstücksobjekte geplant. Weitere acht Fälle sind den Vermögensämtern zur Entscheidung vorgelegt worden, da wegen der komplizierten vermögensrechtlichen Situation eine Rückübertragungsvereinbarung mit den Alteigentümern nicht möglich war. Bei fünf Einrichtungen ist mangels Nachfrage geeigneter Investoren eine öffentliche Ausschreibung eingeleitet worden.

Von den 2 046 Betriebsferienheimen sind zum 30. September 1993 1 170 Objekte verkauft worden. Etwa 750 Objekte sind nicht mehr gastgewerblich nutzbar. Die noch verbleibenden 126 Objekte, die sich für eine gastgewerbliche Nutzung eignen, werden entsprechend dem Verfahren der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) über ihre Geschäftsstellen vermarktet. Im Rahmen des Privatisierungsverfahrens „Mittelstandsexpreß 2000“ wurden insgesamt 305 Objekte veräußert.

42. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Beantragung und der Übergabe von Sportstätten an die Kommunen in Ostdeutschland (differenziert nach Ländern)?

Wie viele Sportstätten standen zum Zeitpunkt 3. Oktober 1990 in Rechtsträgerschaft der ostdeutschen Kommunen?

Wie viele Anträge von Kommunen auf Übertragung der Sportstätten in ihren Bereichen liegen bis heute vor?

Wie viele Anträge wurden genehmigt, wie viele abgelehnt?

Welches sind Hauptgründe für die Ablehnung von Anträgen?

Welche sind die Hauptursachen für eine verzögerte bzw. nicht erfolgte Beantragung der Übergabe von Sportstätten an die Kommunen in Ostdeutschland?

Für wie viele Sportstätten liegen bisher keine Anträge vor?

Sieht die Bundesregierung Voraussetzungen gegeben, um Folgekosten der Übernahme von Sportstätten als zeitweilige und begrenzte Hilfe für die finanzielle Konsolidierung ostdeutscher Kommunen durch den Bund zu übernehmen?

Die Bundesregierung hat den Kommunen Sportstätten im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung-Ost unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Bundeshaushaltsplan sind Haushaltsvermerke ausgebracht, die eine unentgeltliche Übertragung von bundeseigenen Sportanlagen an die Kommunen zulassen. Soweit es sich bei den Sportstätten um Finanzvermögen in der Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 Einigungsvertrag handelt (z.B. Sportstätten der ehemaligen Gesellschaft für Sport und Technik – GST –, ehemaliger Deutscher Turn- und Sportbund – DTSB), ist die Zustimmung aller neuen Länder zur unentgeltlichen Abgabe erforderlich, die dem Bund erst seit kurzem vorliegt. Eine große Zahl der betroffenen Sportanlagen wird derzeit bereits auf der Grundlage von Verträgen von den Kommunen und Vereinen genutzt.

Soweit es sich darüber hinaus zum Verwaltungsvermögen der Kommunen nach Artikel 21 Abs. 2 Einigungsvertrag handelt, sind die Sportstätten ohnehin bereits am 3. Oktober 1990 Eigentum der Kommunen geworden.

Darüber hinaus ist die Präsidentin der Treuhandanstalt durch das Vermögenszuordnungsgesetz ermächtigt, Vermögenswerte sogenannter Treuhandunternehmen, die zur Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben benötigt werden, in dem hier interessierenden Zusammenhang also insbesondere Sportstätten, auf Antrag den Kommunen zu übertragen, sofern es sich nicht um betriebsnotwendige Einrichtungen oder Grundstücke handelt.

Die Beantragung und Übergabe von Sportstätten an die Kommunen geht in allen neuen Bundesländern zügig voran. In Rechtsträgerschaft der ehemaligen Räte der Gemeinden, Städte und Landkreise standen zum 3. Oktober 1990 ca. 6 750 Sportstätten. Zuständig für die Zuordnung ist der jeweilige Oberfinanzpräsident.

Bei der Treuhandanstalt lagen für ihren Zuständigkeitsbereich per 30. September 1993 2 453 Anträge auf Übertragung von Sportstätten vor. 1 099 Anträge wurden positiv beschieden und 129 Anträge abgelehnt. Die Anträge waren im wesentlichen abzulehnen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuordnung an die Kommunen nicht vorlagen.

Die Anträge der Kommunen auf Zuordnung von Sportstätten werden bei den Oberfinanzdirektionen – Vermögenszuordnungsstellen – nicht getrennt erfaßt. Entsprechende Zahlen liegen der Bundesregierung deshalb nicht vor. Die Ursachen für eine verzögerte bzw. nicht erfolgte Beantragung der Übergabe von Sportstätten liegen in der Sphäre der Kommunen und können daher nicht dargelegt werden.

Eine Bundeskompetenz für die Übernahme der Folgekosten kommunaler Sportstätten ist nicht gegeben.

43. Welchen Stand hat die unentgeltliche Übertragung land- und forstwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzter Flächen an die Kommunen in Ostdeutschland durch Vermögenszuordnung seitens der Treuhandanstalt bisher erreicht?

Die Treuhandanstalt hat bisher (Stand: 30. September 1993) rund 123 000 ha land- und forstwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzte Flächen überwiegend im Wege der Restitution unentgeltlich an Kommunen in den neuen Bundesländern übertragen.

44. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Forderung, Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, für kommunale Zwecke nutzbar zu machen?

Entsprechend der geltenden Regelung des Baugesetzbuchs ist die Bundesregierung der Ansicht, daß durch planerische Maßnahmen der öffentlichen Hand verursachte Bodenwertsteigerungen grundsätzlich den Bodeneigentümern zufließen sollen. Der Eigentümer hat aber im Falle der Erschließung Beiträge zu zahlen (§§ 127 ff. des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen einer Umlegung einen Flächenabzug für öffentliche Flächen hinzunehmen und ggf. Ausgleichsleistungen zu erbringen (§ 55 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 des Baugesetzbuchs). Bei den zum Wohl der Allgemeinheit durchzuführenden Maßnahmen des besonderen Städtebaurechts wie Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 136 ff. und 165 ff. des Baugesetzbuchs) sollen diejenigen Bodenwertsteigerungen, die ausschließlich durch die städtebauliche Maßnahme eingetreten sind, zur Finanzierung der städtebaulichen Maßnahme herangezogen werden.

45. Hat die Bundesregierung eine Übersicht darüber, in welchem Umfang die Kommunen seit 1982 Privatisierungen öffentlicher Aufgaben vorgenommen und welche Auswirkungen sich daraus auf die öffentlichen Haushalte sowie auf die Nutzerinnen und Nutzer dieser Aufgaben ergeben haben?

Angaben darüber, in welchem Umfang Private in die kommunale Aufgabenerfüllung eingeschaltet sind und welche Auswirkungen sich daraus ergeben, liegen nur für einzelne Teilbereiche vor.

Nach geltendem Bundes- und Landesrecht (Umwelt-, Haushalts-, Kommunalrecht) ist die Einschaltung von privaten Unternehmen bei der Erfüllung traditionell öffentlicher Aufgaben regelmäßig zulässig (z. B. Leasing-Vereinbarungen oder Betreibermodelle), eine völlige Übertragung kommunaler Aufgaben an Private im Sinne einer Übertragung öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit scheidet regelmäßig mangels gesetzlicher Ermächtigung aus.

Dabei liegt es grundsätzlich im Organisationsermessen der Kommune, wie sie ihre Aufgaben durchführt. Ihre Entscheidung über die jeweilige Organisationsform muß in jedem Fall aber dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen (hierzu siehe im einzelnen die Antworten zu Fragen 46 und 49).

In den neuen Ländern sind privatwirtschaftliche Lösungen als Alternative zu öffentlich-rechtlichen Organisationsformen insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung realisiert worden. Es existieren ca. 50 Modelle mit privater Beteiligung in diesem Sektor. Nach Informationen aus dem niedersächsischen Wirtschaftsministerium konnte bei den dort realisierten Betreibermodellen in der Abwasserentsorgung eine Kostenersparnis zwischen 15 und 30 % erzielt werden. Diese Kostenvorteile kommen den Nutzerinnen und Nutzern in Form niedrigerer Preise und Gebühren zugute. Die ostdeutschen Projekte bestätigen, daß es bei Einbeziehung privater Partner gelungen ist, moderne Abwasseranlagen in kürzester Zeit mit günstigem Preis-/Leistungsverhältnis in Betrieb zu nehmen. Demgegenüber sind in den alten Bundesländern bisher nur ca. zehn Projekte privatwirtschaftlicher Art im Land Niedersachsen durchgeführt worden.

Die bisher in Angriff genommenen 50 Kläranlagenprojekte repräsentieren ein Investitionsvolumen von 4,6 Mrd. DM. Die Realisierung dieser Kläranlagen führt zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte durch Verlagerung der Durchführung von öffentlichen Aufgaben auf private Träger.

46. Mit welcher Entwicklung auf dem Gebiet der Privatisierung kommunaler Aufgaben ist künftig in Ostdeutschland zu rechnen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die verstärkte Einbeziehung privaten Know-hows und Kapitals in die kommunale Aufgabenerfüllung sowohl unter Wirtschaftlichkeitsaspekten als auch zur Beschleunigung des Aufschwungs in den neuen Ländern einen wichtigen Beitrag leisten kann. Das weiteste Feld für das Engagement Privater bietet sich im Bereich der Infrastruktur. Hier sind vor allem die Abfallentsorgung, die Wasserversorgung/Abwasserentsorgung, der öffentliche Personennahverkehr sowie die kommunalen Planungsleistungen zu nennen.

Der rasche Aufbau einer leistungsfähigen Infrastruktur erfordert gewaltige finanzielle Anstrengungen sowie

ein effizientes Struktur- und Unternehmenskonzept. Die Bundesregierung empfiehlt, das jeweils beste Struktur- und Unternehmenskonzept durch ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren, in dem das gesamte Leistungspaket (vor allem konzeptionelle Entwicklung, Investitionen, Betrieb, Preise/Gebühren, Finanzierung und Folgewirkungen für den kommunalen Haushalt) enthalten ist, zu ermitteln. An diesen Verfahren sollten sowohl kommunale als auch private Anbieter teilnehmen.

Die Bundesregierung wird sich darum bemühen, daß innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen die private der öffentlichen Durchführung kommunaler Aufgaben gleichgestellt wird.

Die Entscheidungen zur Entwicklung der Infrastruktur werden von den Ländern und Kommunen getroffen. Um die Kommunen bei ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen, stellt die Bundesregierung eine Reihe von Informationen zur Verfügung. Die Bundesministerien für Verkehr, Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Wirtschaft haben u. a. Leitfäden veröffentlicht, die sich mit der Frage der Einbeziehung privaten Know-hows und Kapitals befassen. Weitere konkrete Vorschläge für einen beschleunigten Aufbau einer effizienten Umweltinfrastruktur in den neuen Bundesländern durch privatwirtschaftliche Organisationsformen enthält der gemeinsame Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern sowie der Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Bundesverbandes der deutschen Industrie anlässlich des Spitzengesprächs mit dem Bundeskanzler am 6. September 1993. Die Umsetzung der in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge wird u. a. auch Thema des nächsten Spitzengesprächs des Bundeskanzlers mit Wirtschaft und Gewerkschaften am 6. Dezember 1993 sein.

Insgesamt geht die Bundesregierung davon aus, daß die Einschaltung Privater in die kommunale Aufgabenerfüllung (bei weiterhin bestehender Kontrolle durch die Kommunen) in größerem Ausmaß stattfindet, als dies bisher in den alten Bundesländern üblich ist.

47. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der verschiedenerseits geforderten Privatisierung der Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland ein?

Die Bundesregierung betrachtet den Sparkassensektor neben den privaten Geschäftsbanken und den Genossenschaftsbanken als einen der drei wichtigen Eckpfeiler im Bankenwesen der Bundesrepublik Deutschland. Die Sparkassen spielen traditionell durch ihren regionalen Schwerpunkt eine wichtige Rolle für eine ausgewogene regionale Wirtschaftsentwicklung in Deutschland und tragen zum Gruppenwettbewerb im deutschen Kreditwesen bei. Dies muß bei einer Privatisierungsdiskussion berücksichtigt werden.

Da Sparkassenrecht Landesrecht ist, liegt die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Sparkassensystems bei den Ländern und Kommunen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung keine Vorschläge zur Änderung der Rechtsform und Privatisierung der Sparkassen machen.

*E. Kommunale Wirtschaftsförderung*

48. Wie entwickelten sich seit 1990 jährlich die Investitionen der öffentlichen Hand in den alten Bundesländern insgesamt, darunter die der Kommunen?

Wie entwickelten sich seit 1990 jährlich die Investitionen der öffentlichen Hand in den neuen Bundesländern, darunter die der Kommunen?

Eine Zuordnung finanzstatistischer Ergebnisse getrennt nach alten und neuen Ländern ist für die öffentliche Hand insgesamt (öffentlicher Gesamthaushalt) nicht möglich. Dazu wäre eine Regionalisierung der Bundesausgaben nötig, die nicht erfolgt.

Für Länder und Gemeinden (einschl. der kaufmännisch buchenden Krankenhäuser) zusammen liegen hingegen Kassenergebnisse und Schätzungen vor. Danach erhöhten sich die Sachinvestitionen der alten Länder und ihrer Gemeinden (einschl. Berlin) von 55,8 Mrd. DM 1990 über 60,6 Mrd. DM 1991 auf 64 Mrd. DM im Jahr 1992, die investiven Ausgaben (Sachinvestitionen zuzüglich Vermögensübertragungen und Darlehensvergabe) von 81,1 Mrd. DM über 87,7 Mrd. DM auf 92,5 Mrd. DM. Die westdeutschen Gemeinden steigerten im gleichen Zeitraum die Ausgaben für Sachinvestitionen von 42,4 Mrd. DM über 45,6 Mrd. DM auf 49,5 Mrd. DM und ihre investiven Ausgaben von 49,1 Mrd. DM über 51,8 Mrd. DM auf 57 Mrd. DM. Die Wachstumsrate der Sachinvestitionsausgaben der westdeutschen Gemeinden betrug 1992 mehr als 8 % gegenüber dem Vorjahr, die der investiven Ausgaben gut 5 %.

Die neuen Länder und ihre Gemeinden zusammen erreichten 1992 ein Sachinvestitionsvolumen von 23 Mrd. DM, das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um über 40 %. Für investive Zwecke gaben sie mit 37 Mrd. DM 33 % mehr als 1991 aus. Die Sachinvestitionen der ostdeutschen Gemeinden betragen 1992 19,5 Mrd. DM und stiegen damit gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50 %. Die investiven Ausgaben beliefen sich auf geschätzt 20,5 Mrd. DM, nach 13,5 Mrd. DM im Jahr 1991.

Damit erreichten die neuen Länder und ihre Gemeinden zusammen 1992 ein Ausgabeniveau je Einwohner, das bei den Sachinvestitionen etwa 150 %, bei den investiven Ausgaben knapp 165 % der alten Länder und Gemeinden betrug. Für die Gemeindehaushalte allein führt der Vergleich mit den westdeutschen Gemeinden zu Quoten von 160 % für die Sachinvestitionen und von über 150 % für die investiven Ausgaben.

49. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der vom Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) nach Auswertung von Berichten ostdeutscher Industrie- und Handelskammern getroffenen Aussage, wonach das „Allzuständigkeitsdenken“ der Kommunen mitverantwortlich

sei für die Blockade von fast 500 Mrd. DM an Investitionen in Ostdeutschland (siehe „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 23. Februar 1993)?

Der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) kritisiert das „Allzuständigkeitsdenken“ der Kommunen im Zusammenhang mit der fehlenden Bereitschaft, öffentliche Aufgaben im Bereich der kommunalen Infrastruktur, insbesondere die Wasserver- und Abwasserentsorgung, auf Private zu übertragen.

Auf die Beantwortung der Frage 46 wird verwiesen.

50. In welcher Weise wurden und werden kommunale Gebietskörperschaften in Entscheidungen der Treuhandanstalt einbezogen?

Die Treuhandanstalt beteiligt die kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend den verfahrensrechtlichen Vorschriften im Vermögenszuordnungsverfahren.

Darüber hinaus werden laufend Gespräche mit Vertretern der kommunalen Ebenen geführt, die die Diskussion bzw. Erläuterung grundsätzlicher Themenkomplexe zum Gegenstand haben.

Die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt (TLG) stimmt sich bei Immobilienverkäufen eng mit den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Planungshoheit ab, um auch bei Veräußerungen einen grundsätzlichen Konsens zu erzielen (Ämterkonferenzen). Die Belegenheitsgemeinden arbeiten in den Vergabeausschüssen mit.

51. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Tatsache ein, daß die Gemeinde Brumby in Sachsen-Anhalt für nachweislich im Grundbuch als kommunales Eigentum gekennzeichnete sowie eingetragene Flurstücke jährlich an die Treuhandanstalt 510 DM je Hektar zahlen soll?

Es trifft nicht zu, daß die Gemeinde Brumby in Sachsen-Anhalt für nachweislich im Grundbuch als kommunales Eigentum gekennzeichnete sowie eingetragene Flurstücke jährlich Zahlungen an die Treuhandanstalt leisten soll.

52. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Wirtschaftsförderung“ speziell in den neuen Bundesländern?

Für welche Aufgabenbereiche wurden die sich daraus ergebenden Mittel seit dem Beitritt besonders eingesetzt?

Nach übereinstimmender Auffassung von Bund und neuen Ländern hat sich die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in den neuen Ländern bewährt.

Die weitreichende Förderung von privaten Investitionen ist die Basis dafür, daß der tiefgreifende Struktur-

wandel erfolgreich bewältigt wird. Regionalhilfen im Rahmen der GA bilden zusammen mit der Investitionszulage das Rückgrat der Investitionsförderung in den neuen Ländern.

Die GA wurde 1990 mit der Vereinigung auf die neuen Länder übertragen. Durch die Ausgestaltung der Förderbedingungen und die Ausstattung mit Fördermitteln wurde von Anfang an ein ausgeprägtes Präferenzgefälle zugunsten der neuen Länder hergestellt. Die für die Durchführung der GA zuständigen Länder setzen inzwischen sachliche und regionale Schwerpunkte in der Förderung und gewährleisten somit den effizienten Einsatz der Mittel.

Bis zum 30. Juni 1993 sind seit Programmbeginn (Zahlenangaben auf Basis der Ländermeldungen):

- 16 800 Anträge mit einem zu erwartenden Investitionsvolumen von 96 Mrd. DM bewilligt worden.
- Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt rd. 23,2 Mrd. DM zugesagt worden, von denen
- 12,8 Mrd. DM an die Investoren ausgezahlt wurden.
- Mit 6,9 Mrd. DM der zugesagten Zuschüsse werden Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur gefördert.
- Mit bewilligten Fördermitteln in Höhe von 16,3 Mrd. DM werden Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft gefördert, die im Zeitraum 1991 bis 1996 rd. 720 000 Arbeitsplätze neu schaffen bzw. sichern.

1991 verteilten sich die Zuschüsse für gewerbliche Investitionen in den neuen Ländern auf die Branchen wie folgt:

- 88,9 % produzierendes Gewerbe,
- 7,7 % Dienstleistungen,
- 3,4 % Handel.

Die wichtigsten Maßnahmenbereiche der wirtschaftsnahen Infrastruktur, für die 1991 GA-Fördermittel zugesagt wurden, waren:

- 77,0 % Industriegeländeerschließung, einschließlich Erschließung von Industriebrachen,
- 14,0 % Fremdenverkehr,
- 4,6 % Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten,
- 1,7 % Abwasserreinigung und -beseitigung und Abfallbeseitigung,
- 1,2 % Energie- und Wasserversorgung.

53. Wie hat sich das Kommunalkreditprogramm für Ostdeutschland seit 1990 jährlich entwickelt, und welche Entwicklung soll es künftig erfahren?

Das Kreditvolumen des Kommunalkreditprogramms ist mit rund 17,3 Mrd. DM ausgeschöpft. Für die Jahre 1990 bis 1992 sind folgende Mittel zugesagt worden:

	in Mrd. DM
1990	1,8
1991	9,9
1992	5,6

Mit diesen Krediten wurden Investitionen von insgesamt 30 Mrd. DM gefördert.

Das Kommunalkreditprogramm ist im Mai 1992 ausgedient. Es war von Anfang an auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

54. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Kommunen in den neuen Ländern ab 1994 nicht mehr auf unverbrauchte Kreditmittel zu Sonderkonditionen aus den Jahren 1991 und 1992 zurückgreifen können und daß damit ein riesiger Einbruch bei den kommunalen Investitionen unausweichlich sei, wenn der Bund diese Lücke nicht mit weiteren Finanzhilfen stopft?

Das vom Bund zinsverbilligte Kommunalkreditprogramm, das im September 1990 begonnen wurde, ist seit April 1992 voll mit Anträgen belegt. Das Kreditvolumen beläuft sich auf insgesamt 17 Mrd. DM; mit Hilfe des Programms werden Infrastrukturinvestitionen von rund 30 Mrd. DM in Gang gebracht. Aufgrund der Auszahlung der Kreditbeträge nach Maßgabe des Baufortschritts bei den Investitionsprojekten wird es auch im Jahr 1994 noch zu Mittelabflüssen kommen.

Seit Auslaufen des Programms bieten die Hauptleihinstitute des Bundes, die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Ausgleichsbank den Kommunen den Kapitalmarktbedingungen entsprechende zinsgünstige Kredite an.

Die Bundesregierung teilt nicht die Meinung, daß nach Abfluß der Mittel ein riesiger Einbruch bei den Kommunalinvestitionen unausweichlich sei.

Die Aufstockung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ für 1994, die Dotation der Finanzierungshilfen von Bund und Ländern für Investitionen (z. B. das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost), die Ausnutzung von Konsolidierungsspielräumen in den Verwaltungshaushalten und das Angebot der Kreditinstitute an auf die kommunalen Belange zugeschnittenen Finanzierungsmodellen sichern auch zukünftig das notwendige hohe Investitionsniveau der ostdeutschen Kommunen.

55. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkung der für das Jahr 1991 in Ostdeutschland eingeführten kommunalen Investitionspauschale?

Warum hat sich die Bundesregierung erst 1993 entschlossen, die von ostdeutschen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern sehr geschätzte kommunale Investitionspauschale – und zwar auch nur in einem Umfang von 1,5 Mrd. DM und nicht wie gefordert von 5 Mrd. DM – wieder aufleben zu lassen?

Ist eine Fortführung der kommunalen Investitionspauschale für 1994 vorgesehen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Die den ostdeutschen Kommunen 1991 gewährte Investitionspauschale in Höhe von 5,3 Mrd. DM war in der besonderen Situation im ersten Jahr nach der Vereinigung sehr erfolgreich und hat ihr Ziel, schnelle beschäftigungswirksame Investitionsaufträge der Gemeinden zu ermöglichen, voll erreicht.

Nachdem die ostdeutschen Kommunen – zum Teil wegen zögerlichen Abflusses der den Kommunen bereits zugeflossenen Mittel – 1991 ihre Haushalte mit einem Überschuß von 1,5 Mrd. DM abschlossen, waren über die im Bundeshaushalt vorgesehenen Finanzierungshilfen hinausgehende Maßnahmen nicht erforderlich.

Die Investitionspauschale war als einmalige Anschubfinanzierung gedacht. Dennoch hat die Bundesregierung im Nachtragshaushalt 1993 erneut eine Investitionspauschale in Höhe von 1,5 Mrd. DM veranschlagt. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit den Solidarpaktgesprächen zu sehen. Die im Vergleich zu 1991 geringere Höhe unterstreicht den Ausnahmecharakter dieser pauschalen Zuweisung.

Eine Fortführung der kommunalen Investitionspauschale ist nicht vorgesehen.

56. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die strukturschwachen Regionen der Bundesrepublik Deutschland an der Grenze zu Polen und zur Tschechischen Republik sowie im Grenzgebiet der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland besonders zu fördern, beispielsweise nach den Grundsätzen der früheren Zonenrandförderung?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine spezielle Wirtschaftsförderung der Grenzregionen zu Polen und zur Tschechischen Republik analog zur früheren Zonenrandförderung einzuführen.

Die heutigen Grenzen mit Polen und der Tschechischen Republik sind nicht mit der ehemaligen innerdeutschen Grenze vergleichbar. Während die Grenze damals hermetisch geschlossen war, stellen die heutigen Grenzen zu unseren östlichen Nachbarn kein Hindernis mehr für Personen, Waren oder Investitionen dar.

Auch kann eine Randlage – für sich genommen – nicht die Strukturschwäche einer Region begründen. Bund und alle Länder sind sich einig, daß Probleme des Strukturwandels in den Grenzregionen grundsätzlich mit dem gleichen Maßstab zu beurteilen sind wie in den übrigen Teilen der neuen Länder. Dies gilt auch für Gebiete in den neuen Ländern entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Im übrigen profitieren diese Regionen regelmäßig sogar vom Wegfall der Grenze und gehören typischerweise nicht zu den strukturschwächsten Gebieten der neuen Länder.

Anstelle einer zusätzlichen Förderung für Unternehmen in Randregionen wurde bei den Investitionszuschüssen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ die Förderintensität erhöht, und zwar ausschließlich in ostdeutschen Regionen mit überdurchschnittlichen Problemen auf dem Arbeitsmarkt. Unter den ausgewählten Regionen

befinden sich auch eine ganze Reihe der Randregionen zu Polen und der Tschechischen Republik.

57. Wie beurteilt die Bundesregierung die in den neuen Bundesländern weitverbreitete Praxis der Ansiedlung westdeutscher Handelsketten „auf der grünen Wiese“ am Rande der Städte mit ihren Folgen für Natur und Landschaft sowie die wirtschaftliche Entwicklung ortsansässiger Handels- und Dienstleistungsunternehmen in den Innenstädten?

Es hat sich gezeigt, daß der schnelle Aufholprozeß, der insbesondere die Entwicklung im Dienstleistungsbereich Ostdeutschlands der letzten Jahre kennzeichnet, Investitionen vor allem auf unbebaute Flächen vor den Toren der Städte gelenkt hat.

Schwierigkeiten z. B. bei der Raumordnungs-, Flächennutzungs- und Stadtentwicklungsplanung sowie ungeklärte Eigentumsfragen, Folgen einer geminderten Gebäudesubstanz, mangelhafte Verkehrs- und Umweltinfrastruktur sowie vorhandene Altlasten haben die Handelsunternehmen veranlaßt, meist den unbelasteten, preiswerteren, aber strukturpolitisch problematischen Standort „auf der grünen Wiese“ zu bevorzugen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß nach der Aufstellung von ordnenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung durch die Länder und unter Anwendung von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung Einzelhandelsgroßbetriebe nur noch an Standorten angesiedelt werden, wo diese raumordnerisch und städtebaulich vertretbar sind.

Obwohl in einigen Fällen bereits gute Entwicklungsansätze für die Ansiedlung ortsansässiger Handels- und Dienstleistungsunternehmen in den Innenstädten zu beobachten sind, könnte sich mit der gegenwärtigen Standortpräferenz möglicherweise eine ungleiche strukturelle Entwicklung zwischen Stadt und Umland verfestigen.

Um den Erhalt sowie die Neuansiedlung von Firmen an integrierten Standorten zu fördern, hat die Bundesregierung bereits 1990 mit der Altlastenfreistellungsklausel des Umweltrahmengesetzes die rechtliche Basis geschaffen, Eigentümer, Besitzer und Erwerber von Grundstücken von der Verantwortung für Schäden durch Altlasten freizustellen. Im Verwaltungsabkommen zur „Finanzierungsregelung ökologischer Altlasten“ vom 1. Dezember 1992 hat sich der Bund bereiterklärt, einen wesentlichen Teil der Sanierungskosten zu übernehmen.

In den nächsten fünf Jahren stellen Bund und Länder zur Sanierung ökologischer Altlasten insgesamt 15 Mrd. DM zur Verfügung.

Mit dem Deutschen Seminar für Städtebau und Wirtschaft wurde auf Initiative der Bundesregierung gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftsbereichen eine Einrichtung geschaffen, die über die inzwischen erreichten Verbesserungen und Erleichterungen bei den rechtlichen Regelungen hinaus neue Impulse für die Stadtentwicklung in den neuen Bundesländern durch verstärkte Investitionstätigkeit der Dienstleistungswirtschaft auslösen soll.

Das Deutsche Seminar für Städtebau und Wirtschaft hat im Herbst 1993 seine Arbeit aufgenommen.

Die Bundesregierung erwartet, daß die Probleme von den zuständigen Gebietskörperschaften verstärkt gelöst und in der weiteren Entwicklung alle Möglichkeiten einer ausgewogenen Struktur genutzt werden.

F. *Soziales/Menschen mit Behinderungen*

58. Wie hat sich die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland 1970 und seit 1982 jährlich in den alten Bundesländern entwickelt?

Welche Entwicklung nahm deren Anteil an der jeweiligen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Angaben über die Entwicklung der Anzahl der Empfänger von Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 lassen sich aus der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes entnehmen.

Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe 1970 und seit 1982 (früheres Bundesgebiet)

Jahr	Anzahl der SH-Bezieher in Tsd.	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	Bezieher je 1 000 Einwohner
1970	1 491	0,8	25
1982	2 320	11,3	38
1983	2 437	5,0	40
1984	2 570	5,5	42
1985	2 814	9,5	46
1986	3 020	7,3	49
1987	3 136	3,8	51
1988	3 349	6,8	54
1989	3 626	8,3	58
1990	3 754	3,5	59
1991	3 738	-0,4	58

Hierbei handelt es sich um Gesamtzahlen der Personen, die im Laufe eines Jahres Leistungen der „Sozialhilfe“ im weitesten Sinne erhalten haben – und sei es nur für einen Zeitraum von wenigen Wochen. Bei der Beurteilung der Bezieherzahlen ist zu berücksichtigen, daß sie wenig aussagekräftig sind. Treffender für die Beurteilung sind Stichtagszahlen, wie sie jeweils zum Jahresende erhoben werden (auch in anderen Bereichen, z. B. zum Ausweis von Arbeitslosigkeit, werden Stichtagszahlen verwendet). Die Stichtagszahlen der Bezieher liegen um 30 bis 40 % unter den Jahresgesamtzahlen. So gab es am Jahresende 1991 im früheren Bundesgebiet 1,8 Mio. Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, die in 1 Mio. Haushalten lebten. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung lag bei 2,8 %.

Hauptursache für die Zunahme der Bezieherzahlen in der Hilfe zum Lebensunterhalt ist die Arbeitslosigkeit, die im Laufe der 70er Jahre zugenommen hat, was sich

seit etwa Anfang der 80er Jahre auch in der Sozialhilfestatistik widerspiegelt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß im Betrachtungszeitraum vor allem die Zahl der ausländischen Bezieher von Sozialhilfe stark zugenommen hat. Dies hängt zum einen mit dem Anstieg der Arbeitslosigkeit zusammen, da für ausländische Mitbürger das Risiko der Arbeitslosigkeit höher ist als für deutsche Arbeitnehmer. Zum anderen finden die in den letzten Jahren stark gestiegenen Zahlen der Asylbewerbungen in der Entwicklung der Empfängerzahlen ihren Niederschlag. Als weitere Hauptursache sind zu nennen Leistungsverbesserungen, Nichtanrechnungsregelungen und Ausfall von Unterhaltszahlungen als Ehescheidungsfolge.

Betrachtet man die im Rahmen der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gewährte Unterstützung für Kranke, Pflegebedürftige und Behinderte, so ist die Angewiesenheit auf Sozialhilfe vor allem auf die hohen Kostensteigerungen bei den stationären Hilfsmaßnahmen zurückzuführen.

59. Wie hat sich die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe in den neuen Bundesländern seit 1990 entwickelt?

Wie entwickelte sich deren Anteil an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Am 1. Juli 1990 trat auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Zusammenhang mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion das Gesetz über den Anspruch auf Sozialhilfe – Sozialhilfegesetz vom 21. Juni 1990 in Kraft. Es war inhaltlich stark an das BSHG angelehnt und wurde am 1. Januar 1991 durch dieses abgelöst. Eine Betrachtung des Sozialhilfebezugs in den neuen Bundesländern kann insofern mit der zweiten Jahreshälfte 1990 einsetzen.

Über die Empfängerzahlen liegen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Fachserie 13 für die zweite Jahreshälfte 1990 sowie über das Jahr 1991 vor. Zusätzlich lieferte eine Schnellumfrage im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren Daten über die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher am 31. Dezember 1992. Im Laufe des Jahres 1991 bezogen insgesamt 488 794 Personen Leistungen nach dem BSHG, davon 363 780 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und 167 372 Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Anzahl der Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe seit 1990 (Neue Länder und Berlin-Ost)

Jahr	Anzahl der SH-Bezieher in Tsd.	Bezieher je 1 000 Einwohner
1. Halbjahr 1990	134	8
1991	489	31
31. Dezember 1992	514	33

Eine Beurteilung der Entwicklung der Empfängerzahlen ist angesichts dieser Datenlage noch nicht möglich, da weder die Gesamtzahlen des Halbjahres 1990 noch die Stichtagszahlen vom Jahresende 1992 mit den Gesamtzahlen des Jahres 1991 vergleichbar sind.

60. Wie entwickelten sich seit 1970 jährlich die Sozialhilfeausgaben der Kommunen in den alten Bundesländern?

Angaben über die Entwicklung von Sozialhilfeausgaben seit 1970 lassen sich aus der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes entnehmen.

Welchen Kostenanteil davon die Kommunen tragen bzw. wie sich die effektiven Kosten der Sozialhilfe, d. h. nach Abzug von Einnahmen und Ausgleichszahlungen, zwischen Ländern und Kommunen insgesamt verteilen, wird in der Sozialhilfestatistik nicht ausgewiesen.

#### Entwicklung der Sozialhilfeausgaben seit 1970 Früheres Bundesgebiet

Jahr	Bruttoausgaben in Mio. DM	Einnahmen in Mio. DM	Reine Ausgaben in Mio. DM	Veränderung (1970 = 100)
1970	3 335,1	706,3	2 626,6	100
1971	4 017,1	858,5	3 158,6	120
1972	4 817,0	1 082,4	3 734,6	142
1973	5 655,9	1 243,6	4 412,3	168
1974	7 136,2	1 507,4	5 628,8	214
1975	8 405,1	1 808,2	6 596,9	251
1976	9 596,6	2 148,2	7 448,4	284
1977	10 452,5	2 386,9	8 065,6	307
1978	11 348,5	2 652,6	8 695,9	331
1979	12 128,8	2 839,5	9 289,3	354
1980	13 265,9	3 113,7	10 152,2	386
1981	14 782,6	3 385,9	11 396,7	434
1982	16 329,1	3 783,0	12 546,1	478
1983	17 569,5	4 119,4	13 450,1	512
1984	18 783,7	4 299,7	14 484,0	551
1985	20 845,6	4 553,9	16 291,7	620
1986	23 196,8	5 072,8	18 124,0	690
1987	25 199,0	5 504,7	19 694,3	750
1988	27 009,7	5 866,3	21 143,4	805
1989	28 774,5	6 186,1	22 588,4	860
1990	31 781,6	6 543,4	25 238,2	961
1991	34 118,5	6 595,8	27 522,7	1 048

61. Wie entwickelten sich seit 1990 jährlich die Sozialhilfeausgaben der Kommunen in den neuen Bundesländern und Ostberlin?

Die Höhe der Ausgaben ist nur für das Jahr 1991 bekannt (siehe folgende Tabelle). Folgt man einer Vorusberechnung des Statistischen Bundesamtes, so sind die Bruttoausgaben der Sozialhilfe im Jahr 1992 gegenüber dem Vorjahr um ca. 0,9 Mrd. DM auf 4,1 Mrd. DM gestiegen. Der Kostenanteil der Kommunen ist nicht ausgewiesen.

#### Entwicklung der Sozialhilfeausgaben seit 1990 Neue Länder und Berlin-Ost

Jahr	Bruttoausgaben in Tsd. DM	Einnahmen in Tsd. DM	Reine Ausgaben in Tsd. DM
1990	119 860	3 519	116 341
1991	3 218 912	425 369	2 793 543

62. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Städte in den neuen Bundesländern die höchste Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe bzw. welche den höchsten Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen?

Die höchste Sozialhilfedichte in den neuen Bundesländern weisen die Landkreise Neubrandenburg, Neustrelitz und Altentreptow in Mecklenburg-Vorpommern mit Quoten zwischen 5,6 und 6,3 % der Bevölkerung auf. Unter den Städten sind nach Berlin-Ost mit der höchsten Empfängerzahl (4,9 % der Bevölkerung) vor allem Schwedt/Oder (Brandenburg) mit 4,6 %, Schwerin und Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) mit 4,3 bzw. 4,2 % sowie Halle (Sachsen-Anhalt) mit 4,3 % zu nennen.

63. Sieht die Bundesregierung angesichts anhaltend hoher Langzeitarbeitslosigkeit, steigender Aufwendungen für die Betreuung pflegebedürftiger

tiger Menschen und der Leistungseinschnitte bei der Bundesanstalt für Arbeit Handlungsbedarf in bezug auf eine Beteiligung des Bundes an den Sozialhilfeeats der Kommunen, zumal die Kommunen in aller Regel die Ursachen für das Ansteigen des Sozialhilfeeats nicht zu verantworten haben?

Die Bundesregierung lehnt eine Beteiligung des Bundes an den Sozialhilfeaufwendungen der Länder und Kommunen ab, weil eine solche Kostenbeteiligung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen im Hinblick auf die im Grundgesetz enthaltene Regelung des Artikels 104 a Abs. 3 GG nicht möglich ist.

Mit den gesetzlichen Neuerungen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) und des Asylbewerberleistungsgesetzes sind den Kommunen bedeutende Möglichkeiten eröffnet worden, in der Sozialhilfe zu Einsparungen zu kommen. Eine spürbare Ausgabenbegrenzung wird auch durch das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit erfolgen.

64. Wie beurteilt die Bundesregierung die sich aus der jüngsten Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes ergebenden finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen
- a) in den alten Bundesländern,
  - b) in den neuen Bundesländern?

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen auf die Kommunen in den alten und neuen Bundesländern lassen sich nicht genau abschätzen.

Wie bereits aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 12/3211) zu entnehmen ist, können die Länder und Gemeinden insbesondere durch die Änderungen der Regelungen über die Eingliederungsleistungen der Spätaussiedler bei der Sozialhilfe belastet werden.

Die Höhe der Belastung ist insbesondere von der Reaktion der Betroffenen in den Herkunftsländern auf die geänderten Förderbedingungen sowie von der Bedürftigkeit der betroffenen Personen abhängig. Da die Bezugsdauer von Eingliederungshilfe nach der am 2. Januar 1993 in Kraft getretenen AFG-Änderung durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz insgesamt bis zu 15 Monate betragen kann (neun Monate bei Arbeitslosigkeit und weitere sechs Monate bei Teilnahme an einem Sprachkurs), tritt gegenüber der bis 31. Dezember 1992 geltenden gesetzlichen Regelung eine zusätzliche Belastung der Kommunen durch Leistungen der Sozialhilfe nur in den Fällen ein, in denen Spätaussiedler nach Ablauf dieser Zeiten noch arbeitslos sind und einen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

65. Wie schätzt die Bundesregierung die finanziellen Wirkungen der Gesundheitsstrukturreform auf die Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland ein?
- Welche Besonderheiten ergeben sich dabei
- a) für die alten Bundesländer,
  - b) für die neuen Bundesländer?

Aus dem Gesundheitsstrukturgesetz ergeben sich keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Kommunen. Durch eine Härtefallregelung ist sichergestellt, daß Bezieher von Sozialhilfe von Zuzahlungen befreit sind. Defizite, die bei Unwirtschaftlichkeit in der stationären Versorgung beim Krankenhausträger und damit möglicherweise auch bei den Kommunen verbleiben könnten, waren auch nach den bisherigen Regelungen schon möglich. Die Kommunen nutzen als Krankenhausträger zunehmend die Möglichkeit, durch Umwandlung ihrer Krankenhäuser in eine GmbH bessere Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betriebsführung zu schaffen. Durch die Wahl einer privaten Rechtsform wird vor allem die Professionalisierung der Geschäftsführung erreicht. Kurze und rasche Entscheidungswege sind gewährleistet.

Im Rahmen des Gesundheitsstrukturgesetzes ist für die neuen Bundesländer ein Krankenhausinvestitionsprogramm geschaffen worden, an dem Bund, Länder und Krankenkassen beteiligt sind. Der Bund wird den neuen Ländern in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe von 700 Mio. DM zur Verfügung stellen. Diese Mittel werden auch den kommunalen Krankenhäusern zugute kommen.

66. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die auf die Kommunen zukommenden finanziellen Aufwendungen für die Verwirklichung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Rechtsanspruchs für jedes Kind auf den Besuch eines Kindergartens ab 1996?

Im Auftrag des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages „Schutz des ungeborenen Lebens“ hatte das Bundesministerium für Frauen und Jugend zusammen mit der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände eine Kostenschätzung zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erarbeitet (Sonderausschuß zum Schutz des ungeborenen Lebens – Ausschußdrucksache Nr. 88).

Die investiven Kosten sind dort in Höhe von 21 Mrd. DM, die jährlichen Betriebskosten in Höhe von 4,1 Mrd. DM geschätzt worden. Inwieweit die Länder sich an diesen Kosten beteiligen, hängt von der jeweiligen Landesgesetzgebung ab.

67. Wie viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in den Gemeinden und Landkreisen sind im Durchschnitt pro Gemeinde/Landkreis im Bereich der Jugend- und Sportarbeit tätig (Aufgliederung nach Bundesländern – Gesamtbeschäftigte in Jugend- und Sportarbeit in Prozent)?

Nach § 6 Abs. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes werden für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auch die Aufgabenbereiche erfaßt, in denen sie tätig sind. Dabei werden u. a. die Bereiche Jugendhilfe (Verwaltung der Jugendhilfe, Kindergärten, Kinderkrippen, sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe) und Sportstätten (eigene Sportstätten, Badeanstalten) erfaßt.

Die in diesen Bereichen eingesetzten Beschäftigten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Land	Beschäftigte der Gemeinden/Gemeindeverbände am 30. Juni 1991 <sup>1)</sup>						
	Insgesamt	darunter					
		Jugendhilfe <sup>3)</sup>			Sportstätten <sup>4)</sup>		
		Anzahl	in % von Spalte 1	je 1 000 Einwohner	Anzahl	in % von Spalte 1	je 1 000 Einwohner
Schleswig-Holstein	52 500	3 200	6,2	1	700	1,3	0
Niedersachsen	142 400	8 500	5,9	1	2 700	1,9	0
Nordrhein-Westfalen	326 000	24 300	7,5	1	7 600	2,3	0
Hessen	129 800	11 700	9,0	2	2 200	1,7	0
Rheinland-Pfalz	61 000	4 800	7,8	1	1 100	1,9	0
Baden-Württemberg	213 300	15 500	7,4	2	4 700	2,2	0
Bayern	233 600	11 200	4,8	1	2 900	1,2	0
Saarland	17 000	1 100	6,7	1	400	2,2	0
Früheres Bundesgebiet	1 175 600	80 300	6,8	1	22 300	1,9	0
Brandenburg <sup>2)</sup>	104 600	29 500	28,2	16	1 000	0,9	1
Mecklenburg-Vorpommern <sup>2)</sup>	74 400	20 100	27,1	15	700	0,9	1
Sachsen <sup>2)</sup>	166 400	38 800	23,3	10	2 800	1,7	1
Sachsen-Anhalt <sup>2)</sup>	99 500	26 900	27,0	13	1 700	1,7	1
Thüringen <sup>2)</sup>	76 000	18 900	24,9	11	1 200	1,6	1
Neue Länder <sup>2)</sup>	520 900	134 200	25,8	12	7 400	1,4	1

## Anmerkungen:

- 1) Voll- und Teilzeitbeschäftigte; die Teilzeitbeschäftigten sind mit 0,5 angesetzt.
- 2) Gemeinden mit 2 000 oder mehr Einwohnern und Gemeindeverbände.
- 3) Verwaltung der Jugendhilfe, Kindergärten, Kinderkrippen, sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe.
- 4) Eigene Sportstätten, Badeanstalten.

68. Wie hoch sind die jährlichen finanziellen Aufwendungen der Gemeinden/Landkreise für soziale Dienstleistungen im weitesten Sinne (Prozent und absolut an den Gesamtausgaben, differenziert nach Ländern)?

Wie groß sind darunter die anteiligen Aufwendungen der Kommunen für Pflege, Hilfe für laufenden Unterhalt (nach §§ 68, 69 BSHG) und für den Unterhalt von Behinderteneinrichtungen?

Welche Unterschiede in der Ausgabenstruktur sind hierbei zwischen ostdeutschen und westdeutschen Gemeinden und Landkreisen festzustellen?

Die Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, weil noch keine geeigneten Statistiken für die Jahre 1991 und 1992 für die alten und neuen Bundesländer vorhanden sind.

69. Wie hoch waren im Jahr 1992 die Gesamtausgaben für Pflegeleistungen im Rahmen der Aufwendungen für die Sozialhilfe in den ostdeutschen Kommunen?

Auch zu dieser Frage kann wiederum nur unter Bezug auf die Gesamtstatistik der Sozialhilfe Stellung genommen werden. Zur Differenzierung nach den jeweiligen Kostenanteilen der Kommunen (und der Länder) liegen keine Daten vor. Die auf Vorausberechnungen und Schätzungen beruhenden Angaben des Statistischen Bundesamtes zur voraussichtlichen Ausgabenentwicklung der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern lassen keinen exakten Vergleich von Daten für das Jahr 1992 mit den (gesicherten) Daten des Jahres 1991 zu. Bei aller Vorsicht in der Beurteilung scheint sich jedoch eine Annäherung der prozentualen Anteile, die auf die Hilfe zur Pflege entfallen, abzuzeichnen.

## Gesamtausgaben für Pflegeleistungen im Rahmen der Sozialhilfe in ostdeutschen Kommunen 1992

Land	Bruttoausgaben	darunter	
		Hilfe zur Pflege in 1 000 DM	in %
Berlin-Ost	157 762	36 783	23,3
Brandenburg	751 169	260 069	34,6
Mecklenburg-Vorpommern	361 074	68 223	18,9
Sachsen	1 121 000	–	–
Sachsen-Anhalt	1 429 798	669 168	46,8
Thüringen	662 452	262 687	39,7
Neue Länder (ohne Sachsen)	3 362 255	1 296 930	38,6

Quelle: Vorausberechnungen/Schätzungen des Statistischen Bundesamtes.

70. Wie gestaltet sich die Übertragung der ehemals überwiegend staatlichen Pflege-, Alten- und Alterswohnheime an die Kommunen in Ostdeutschland?

Die Treuhandanstalt hat keine staatlichen Pflege-, Alten- und Alterswohnheime zur Verwertung übernommen oder übertragen bekommen. Betriebliche Pflegeheime sind nicht bekannt.

Soweit ehemals staatliche Heime Verwaltungsvermögen der Kommunen sind, werden sie diesen auf Antrag zugeordnet. Darüber hinaus gewährt der Bund bei einer Veräußerung von bebauten und unbebauten bundeseigenen Grundstücken eine Verbilligung von bis zu 80 %, wenn diese langfristig als Altenheime, Pflegeheime und Altenwohnungen genutzt werden sollen.

71. Wie hoch war in den Jahren 1990, 1991 und 1992 jeweils der Mittelaufwand zur Schaffung bzw. zum Erhalt ambulanter und teilstationärer Pflege- und Betreuungsdienste in den ostdeutschen Kommunen (differenziert nach Ländern)?

Die Neugestaltung der ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Dienste der Altenhilfe in den neuen Bundesländern hat mit der Schaffung von heute rund 900 anerkannten Sozialstationen in Trägerschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege eine den alten Bundesländern vergleichbare Struktur erreicht. Es steht ein flächendeckendes Netz zur Verfügung.

Diese zügige Entwicklung wurde durch Soforthilfe des Bundes sowie durch ein Programm der Alfred-Herrhausen-Stiftung ermöglicht. In den Jahren 1990 und 1991 stellte die Bundesregierung rund 32 Mio. DM für den Aufbau von Sozialstationen bereit.

Davon entfielen 20 Mio. DM auf 1990 und rund 12 Mio. DM auf 1991, die den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zugewiesen wurden. 1992 wurde die Soforthilfe für den Auf- und Ausbau von Sozialstationen abgeschlossen.

Eine Differenzierung der Summen nach Ländern liegt der Bundesregierung nicht vor.

72. Wie entwickelte sich die Eigentumsstruktur bei Alten- und Pflegeheimen in Ostdeutschland seit 1990 (kommunal, freie Träger, privat) nach der Anzahl der Heime/Pflegeplätze?

Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen über die Eigentumsstruktur bei Alten- und Pflegeheimen vor. Bei der Trägerschaft derartiger Heime ist eine Zunahme freigemeinnütziger zu Lasten staatlicher/kommunaler Träger erkennbar. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Angaben wurden 1992 in den neuen Bundesländern (ohne Sachsen) bereits rd. 48 % von freigemeinnützigen und rd. 3 % von privatgewerblichen Trägern betrieben.

73. Wie hat sich die Übernahme von Bildungseinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen durch die ostdeutschen Gemeinden und Landkreise entwickelt?  
Wie hat sich die Trägerstruktur verändert?  
Welche Unterschiede sind im Vergleich zu westdeutschen Kommunen feststellbar?

Bei den in den neuen Bundesländern errichteten Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken für Behinderte sind nur die Städte Leipzig und Halle als Gesellschafter in die jeweilige Träger-GmbH des dort angesiedelten Berufsbildungs- bzw. Berufsförderungswerks eingetreten. In den alten Bundesländern gibt es keinen vergleichbaren Fall.

Lediglich fünf anerkannte Werkstätten für Behinderte (von insgesamt 170 in den neuen Bundesländern) befinden sich derzeit noch in kommunaler Trägerschaft. Damit ist es nahezu vollständig gelungen, derartige Einrichtungen für Behinderte wie in Westdeutschland in private Trägerschaft (insbesondere der Verbände der freien Wohlfahrtspflege) zu überführen, nachdem die geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens der ehemaligen DDR nach der deutschen Einigung zunächst in kommunale Trägerschaft übergegangen waren.

74. Welche Gemeinden und Landkreise in Ostdeutschland haben Anträge auf Zuwendungen

aus dem Modellprogramm zur Verbesserung der Situation von Pflegebedürftigen gestellt?

Wie hoch ist die beantragte Zuwendungs-  
summe, differenziert für 1991 und 1992?

Wie verteilen sich die Anteile der Gesamtzu-  
wendungssumme 1990, 1991 und 1992, diffe-  
renziert nach Ländern sowie nach ostdeut-  
schen/westdeutschen Gemeinden und Land-  
kreisen?

Wie verteilen sich die Anteile der Gesamtzu-  
wendungssumme auf Gemeinden/Landkreise  
und freie gemeinnützige Träger in Ostdeutsch-  
land/Westdeutschland?

Bis zum 31. Dezember 1992 sind insgesamt 495 An-  
träge auf Projektförderung mit einem geschätzten Mit-  
telvolumen von annähernd 500 Mio. DM beim zustän-  
digen Bundesministerium für Arbeit und Sozial-

ordnung gestellt worden. Ein Großteil dieser Anträge  
konnte nicht bearbeitet werden, da die Förderungsvor-  
aussetzungen im Sinne der Aufgaben des Modellpro-  
gramms nicht gegeben waren. In diesen Fällen wurden  
die Antragsunterlagen an die Antragsteller zurück-  
gesandt.

Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, Aussagen  
darüber zu treffen, welche Gemeinden und Landkreise  
in den neuen Bundesländern überhaupt Anträge auf  
Projektförderung gestellt haben und wie hoch die  
beantragte Zuwendungssumme ist.

Die Gesamtzuwendungssummen für die Jahre 1991  
und 1992 sowie die nachgefragte Aufteilung ergeben  
sich aus den nachstehenden Übersichten. Da das  
Modellprogramm erst 1991 begonnen hat, kann eine  
Zahl für das Jahr 1990 nicht genannt werden.

Modellprogramm zur Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen  
Bewilligte Projekte 1991 (nach Bundesländern)

	Zuwendungs- summe (in TDM)	davon Gemeinden und Landkreise		davon freie Träger		Anteil an Gesamt- zuwendungs- summe (in %)
Baden-Württemberg	–	–		–		–
Bayern	1 377,3	242,7		1 134,6		11,4
Berlin	–	–		–		–
Brandenburg	1 410,1	–		1 410,1		11,7
Bremen	–	–		–		–
Hamburg	–	–		–		–
Hessen	–	–		–		–
Mecklenburg-Vorpommern	30,0	–		30,0		0,3
Niedersachsen	508,3	–		508,3		4,2
Nordrhein-Westfalen	5 991,2	1 892,9		4 098,3		49,7
Rheinland-Pfalz	528,5	528,5		–		4,4
Saarland	588,2	237,3		350,9		4,9
Sachsen	34,9	–		34,9		0,3
Sachsen-Anhalt	519,1	467,1		52,0		4,3
Schleswig-Holstein	–	–		–		–
Thüringen	1 067,0	–		1 067,0		8,9
Ostdeutschland	3 061,1	467,1	(= 15,3 %)	2 594,0	(= 84,7 %)	25,4
Westdeutschland	8 993,5	2 901,4	(= 32,3 %)	6 092,1	(= 67,7 %)	74,6
Gesamt	12 054,6	3 368,5	(= 28,0 %)	8 686,1	(= 72,0 %)	

Modellprogramm zur Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen  
Bewilligte Projekte 1992 (nach Bundesländern)

	Zuwendungs- summe (in TDM)	davon Gemeinden und Landkreise		davon freie Träger		Anteil an Gesamt- zuwendungs- summe (in %)
Baden-Württemberg	1 790,6	90,0		890,6		2,6
Bayern	6 714,0	5 272,7		1 441,3		9,7
Berlin	140,5	–		140,5		0,2
Brandenburg	5 490,8	1 730,2		3 760,6		7,9
Bremen	805,4	–		805,4		1,2
Hamburg	149,1	–		149,1		0,2
Hessen	1 132,1	712,0		420,1		1,6
Mecklenburg-Vorpommern	4 131,6	476,8		3 654,8		5,9
Niedersachsen	6 947,1	1 312,5		5 634,6		10,0
Nordrhein-Westfalen	14 805,8	2 559,1		12 246,7		21,3
Rheinland-Pfalz	7 270,0	1 314,0		5 956,0		10,5
Saarland	8 834,9	3 806,3		5 028,6		12,7
Sachsen	1 465,3	1 465,3		–		2,1
Sachsen-Anhalt	6 585,4	3 824,2		2 761,2		9,5
Schleswig-Holstein	1 790,0	–		1 790,0		2,6
Thüringen	1 566,9	–		1 566,9		2,3
Ostdeutschland	19 380,5	7 496,5	(= 38,7 %)	11 884,0	(= 61,3 %)	27,8
Westdeutschland	50 239,0	15 876,6	(= 31,6 %)	34 362,4	(= 68,4 %)	72,2
Gesamt	69 619,5	23 373,1	(= 33,6 %)	46 246,4	(= 66,4 %)	

75. Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand des behindertengerechten Verkehrsausbau in den westdeutschen und ostdeutschen Gemeinden und Landkreisen?

Wie hoch sind die dafür in den Jahren 1990, 1991 und 1992 aufgewandten Mittel?

Beabsichtigt die Bundesregierung, in Ostdeutschland entsprechende Modellvorhaben zu fördern, wenn ja, welche, und mit welchem Aufwand?

Hat die Bundesregierung die Absicht, ein langfristiges Programm für den behindertengerechten Verkehrsausbau in den Gemeinden und Landkreisen einzurichten?

Im Rahmen des im Februar 1992 novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG), mit dem eine Mittelaufstockung vorgenommen wurde, sind die für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) grundsätzlich zuständigen Bundesländer und Kommunen über den bis dahin geltenden Umfang hinaus in der Lage, die Belange mobilitätseingeschränkter und behinderter Bürger bei verkehrlichen Investitionsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen (Förderung der Beschaffung von Bussen und Straßenbahnen sowie Bau und Ausbau von Haltestellen, Umbaumaßnahmen an Fahrzeugen in den neuen Bundesländern, Förderung von Betriebseinrichtungen etc.). Darüber hinaus stellen Länder und Kommunen eigene Finanzmittel zur Verfügung.

Aus einer Umfrage des Deutschen Städtetages ergibt sich, daß die wichtigsten deutschen Großstädte, aber auch eine Reihe von Städten mittlerer Größenordnung in den alten und neuen Bundesländern nicht nur kon-

zeptionell am behindertengerechten Um- und Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebotes arbeiten, sondern bereits eine Vielzahl von Realisierungsschritten eingeleitet haben, die sich im Verkehrsalltag fahrgast- und behindertenfreundlich auswirken.

Bei den Bemühungen um die bürgerfreundliche und behindertengerechte Verbesserung des ÖPNV steht die technologische Neuerung, die Niederflurtechnik, im Mittelpunkt.

Nach Angaben des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wurden von seinen Verkehrsbetrieben 1991/1992 rund 1 000 Straßenbahn- bzw. Stadtbahnfahrzeuge in Niederflerausführung für den Auslieferungszeitraum bis Ende der 90er Jahre bestellt. Bei den Linienbusoptionen lag der Anteil an niederflurigen Fahrzeugen 1992 bei rund 66 %; zum Teil werden sie zur weiteren Erleichterung beim Ein- und Aussteigen mit ausfahrbaren Rampen oder Hubliften beschafft. Bei Niederflurstraßenbahnen wird die Ausrüstung einer ersten Serie mit solchen Liften vorbereitet. Generell kann festgestellt werden, daß im ÖPNV der behindertengerechte Bau/Ausbau inzwischen die Regel darstellt.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Projekten in den GVFG-Förderkatalog ist es Sache der Bundesländer, die finanzielle Förderung von einer möglichst barrierefreien Verkehrsraumgestaltung abhängig zu machen. Durch die sog. Behindertenklausel in § 3 GVFG finden die Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung bei Förderanträgen besondere Berücksichtigung.

Die insgesamt in 1990, 1991, 1992 von Bund, Ländern und Kommunen für den behindertengerechten Verkehrsausbau eingesetzten Finanzmittel sind der Bundesregierung nicht bekannt. Für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs hat die Bundesregierung den Ländern in 1990 1,408 Mrd. DM, 1991 2,132 Mrd. DM und 1992 3,322 Mrd. DM im Rahmen des GVFG zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 1993 bis 1995 ist das GVFG gegenüber 1992 für alle Förderbereiche nochmals um jeweils 1,5 Mrd. DM aufgestockt worden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im ÖPNV ist ein modellhaftes Beispiel für eine behindertengerechte Gestaltung nicht erforderlich. Außerdem sind, da die Programmkompetenz im GVFG weitgehend bei den Ländern liegt, die diesbezüglichen Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes gering.

Im übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zur Großen Anfrage „Reisemöglichkeiten für behinderte Menschen“ (Drucksache 12/5086) verwiesen.

G. *Raumordnung, Wohnen, Bauen*

76. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um in der Raumordnungsplanung Fehlentwicklungen in den alten Bundesländern zu vermeiden und die vergleichsweise großen Gestaltungsmöglichkeiten in Ostdeutschland durch Veränderung bzw. Anpassung geltenden Rechts (Raumordnungsrecht, Bodenrecht, Bauplanungsrecht) wirksam zu nutzen?

Es ist vorwiegend Aufgabe der Länder, durch Landes- und Regionalplanung eine optimale Raum- und Siedlungsstruktur zu schaffen und den Ausgleich zwischen unterschiedlichen Flächenansprüchen herzustellen. Hierfür steht ein breites gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung, das eine flexible Anwendung durch die zuständigen Entscheidungsträger von Land und Gemeinden erlaubt. Der Aufbau der Landes- und Regionalplanung ist in den neuen Ländern weitgehend abgeschlossen, so daß davon auszugehen ist, daß die teilweise anfänglichen Schwierigkeiten in bezug auf den Einsatz der landesplanerischen Instrumente und die zu beobachtenden Koordinationshemmnisse zügig beseitigt werden.

Hervorzuheben ist, daß durch das kürzlich in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz auch eine Änderung des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist, nach der auf der Ebene der Regionalplanung eine bessere Zuordnung von Wohnflächen und Arbeitsplätzen zu erfolgen hat. Hierdurch sollen Flächenkonflikte reduziert, gemeindliche Planungen besser aufeinander abgestimmt und ein Beitrag zur Verkehrsentlastung geleistet werden.

77. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in Ostdeutschland der Erhaltung bewahrenswerter sozialer und kultureller Infrastruktur (wie Kindereinrichtungen, Jugendfreizeitclubs, Theater, Kulturhäuser, Bibliotheken, Behindertenwerkstätten) ein wesentlich höherer Rang als in den zurückliegenden Jahren eingeräumt werden muß?

Wenn ja, was beabsichtigt die Bundesregierung dazu zu tun?

Wenn nein, warum nicht?

Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder kann insgesamt davon ausgegangen werden, daß dieser Bestand auch zur Verfügung steht, da die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich verankert haben. Sachsen-Anhalt hat diesen Anspruch zusätzlich auf einen Krippenplatz ausgedehnt.

Für den Bereich der Jugendhilfe liegt die Zuständigkeit nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes bei den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 22, 180, 217) folgend, spricht § 83 Abs. 1 SGB VIII (Artikel 1 KJHG) dem Bund die Kompetenz nur zu, soweit die zu fördernde Tätigkeit der Jugendhilfe von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.

In der komplizierten Übergangssituation vom Zentralstaat hin zum Bundesstaat hat die Bundesregierung im Bereich der Jugendhilfe Anschubhilfen geleistet:

- 1 Mrd. DM für die Sicherung der Tageseinrichtungen für Kinder in den neuen Bundesländern im ersten Halbjahr 1991,
- bisher 75 Mio. DM für den Auf- und Ausbau freier Träger der Jugendhilfe, darunter 3,41 Mio. DM für die Ausgestaltung von Jugendräumen, insbesondere im ländlichen Raum,
- bisher 40 Mio. DM im Rahmen des Aktionsprogrammes gegen Aggression und Gewalt für die präventive und reaktive Jugendsozialarbeit mit gewaltgefährdeten und gewalttätigen Jugendlichen,
- bisher rund 4 Mio. DM für die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter in den neuen Bundesländern.

Damit hat die Bundesregierung ihre Verantwortung für den Aufbau pluraler Jugendhilfestrukturen in den neuen Bundesländern in Erfüllung des Artikels 31 Einigungsvertrag wahrgenommen.

Mit der Schaffung des kommunalen kulturellen Infrastrukturprogramms und des kulturellen Substanzerhaltungsprogramms gemäß Artikel 35 des Einigungsvertrages hat die Bundesregierung der Bestandssicherung erhaltenswerter kultureller Substanz, ihrer Verbesserung und ihrem Ausbau sowie der Schaffung neuer kultureller Strukturen Priorität eingeräumt.

Die nur übergangsweise eingerichteten Bundesprogramme haben zusammen mit der Kulturförderung der Länder einen Zusammenbruch der gewachsenen Kulturlandschaft – so beispielsweise auch in den Bereichen Jugendfreizeitclubs, Theater, Kulturhäuser, Bibliotheken etc. – verhindert und zu einer Anpassung der Lebensverhältnisse auf diesem Gebiet mit beigetragen.

Über die Fortführung der Übergangsfinanzierung wird im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu ent-

scheiden sein. Ob eine Lösung außerhalb des Bundeshaushalts möglich sein wird, ist noch offen.

Im Bereich Behindertenwerkstätten entsprachen in Ostdeutschland hingegen die Einrichtungen wegen ihrer schlechten Bausubstanz, ihrer unzureichenden Größe und ihrer technischen und personellen Ausstattung überwiegend nicht den Anforderungen, die an eine berufliche Rehabilitation zu stellen sind. In den neuen Bundesländern soll daher in den nächsten Jahren ein Netz von Werkstätten mit dem gleich hohen Standard wie in den alten Bundesländern geschaffen werden. Hierzu müssen rund 30 000 Werkstattplätze neu geschaffen oder modernisiert und angemessen ausgestattet werden. Der Finanzbedarf, der in den nächsten zehn Jahren abzudecken ist, wird auf über 2 Mrd. DM geschätzt.

Seit 1990 wurden allein für den Aufbau und die Ausstattung von Werk- und Wohnstätten für Behinderte in den neuen Bundesländern vom Bund insgesamt rund 360 Mio. DM aus Haushaltsmitteln und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz zur Verfügung gestellt.

78. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um vorhandene positive Erfahrungen in der Gemeinschaftsarbeit kommunaler Gebietskörperschaften in West- und in Ostdeutschland zu nutzen, um eine harmonische Raumordnung zu gewährleisten und den z. T. anzutreffenden „Wettstreit zwischen den Gemeinden“ um Gewerbegebiete mit ihren mitunter verheerenden Folgen für die Zersiedlung der Landschaft und die Verödung der Innenstädte zu stoppen?

Grundsätzlich ist anzumerken, daß die Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie durch Artikel 28 Grundgesetz die Fragen der gemeindlichen Entwicklung selbst regeln. Das schließt auch die Möglichkeit eines interkommunalen Wettbewerbs mit ein. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo es sich um einen ruinösen Wettbewerb handelt, der einer geordneten Raum- und Siedlungsentwicklung entsprechend den Zielsetzungen von Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch entgegenläuft. Gemäß Baugesetzbuch haben sich die örtlichen Planungen den überörtlichen Planungen, insbesondere den Zielen von Landes- und Regionalplanung, anzupassen.

Besonderes Augenmerk verdienen in diesem Zusammenhang die Einkaufsmärkte, die in den neuen Ländern oftmals überdimensioniert sind, so daß Überkapazitäten mit den negativen Begleiterscheinungen – wie etwa Zersiedlung – entstehen und den im Aufbau befindlichen Mittelstand in den inneren Ortslagen gefährden.

Diese Entwicklungen sind u. a. auf das Fehlen von verbindlichen Zielen der Landes- und Regionalplanung sowie auf die teilweise mangelnden Kenntnisse von Aufsichtsbehörden in der Anfangsphase zurückzuführen. Heute ist in den neuen Bundesländern das Verständnis für dieses Problem weitgehend vorhanden und sind Maßnahmen eingeleitet, damit sich der kommunale Wettbewerb in geordneten und ökonomisch

vertretbaren Bahnen bewegt. So haben mittlerweile eine Reihe von neuen Ländern (u. a. Sachsen) Erlasse herausgegeben, nach denen die Genehmigung von Gewerbegebieten und Einkaufszentren entsprechend den landesplanerischen Kriterien zu erfolgen hat. Insofern kommt hier der weiteren Aufsichts- und Genehmigungspraxis der Länder die entscheidende Bedeutung zu.

Des weiteren mißt die Bundesregierung der Revitalisierung der Innenstädte besonders in den neuen Ländern einen sehr hohen Stellenwert zu. Die umfangreichen Hilfen im Rahmen der Städtebauförderung dienen in hohem Maße dazu, Gewerbe und Wohnfunktion, dort wo es vertretbar ist, zu integrieren und weiterzuentwickeln.

79. Welche Wege hält die Bundesregierung für gangbar, um in ostdeutschen Regionen Raumordnungspolitik, Wirtschaftspolitik, Verkehrs- und Infrastrukturpolitik stärker miteinander zu verbinden?

Die Bundesregierung sieht in der Koordination von Raumordnungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Infrastrukturpolitik eine wichtige und dauerhafte Aufgabe.

Dies geschieht sowohl im Rahmen der Ressortabstimmung auf Bundesebene als auch in den verschiedenen Bund-Länder-Ministerkonferenzen und Arbeitsgremien.

Der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erarbeitete und von der Ministerkonferenz für Raumordnung verabschiedete raumordnungspolitische Orientierungsrahmen mißt den sog. regionalen Entwicklungskonzeptionen eine hohe Bedeutung zu, um raumwirksame Projekte auf der regionalen Ebene zu initiieren und die raumwirksamen Aktivitäten zu bündeln.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß mit Unterstützung der Bundesregierung die neuen Länder eine offensive Strukturpolitik betreiben. Teil dieser Politik ist eine aktive Regionalpolitik im umfassenden Sinne, die die Standortbedingungen in den jeweiligen Regionen verbessert und neue wettbewerbsfähige Arbeitsplätze schafft. Dabei ist ein Ansatz zu verfolgen, der weit über die herkömmliche Wirtschaftsförderung hinausgeht. Er sollte alle wichtigen strukturwirksamen Politikbereiche umfassen, wie z. B. Verkehrspolitik, Stadtentwicklungspolitik, Berufsbildungspolitik, Forschungs- und Technologiepolitik ebenso wie die regionale Wirtschaftsförderung.

Nach dem Grundgesetz sind hier in erster Linie die Länder und Regionen (Gemeinden und Kreise) gefordert. Sie müssen die für die regionale Entwicklung vorrangigen Maßnahmen festlegen, diese aufeinander abstimmen und mit den regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen. Der Bund setzt hierfür den Ländern und Regionen den geeigneten Handlungsrahmen und bietet – wo nötig – subsidiäre Hilfe an.

Darüber hinaus ist bei länderübergreifenden Planungen und Maßnahmen die Gewähr einer überregiona-

len Koordination durch den Bund gegeben. So erfolgt beispielsweise die Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplans in enger Zusammenarbeit mit den Ländern, die ihrerseits die abgestimmten Vorstellungen von Landes- und Regionalplanung in den Abstimmungsprozeß mit einbringen.

Hinzuweisen ist ferner darauf, daß ein großer Teil der raumwirksamen Bundesmittel den Ländern als Finanzhilfen gemäß Artikel 104a Abs. 4 Grundgesetz gewährt wird, so daß der Einsatz durch die Länder selbst gesteuert wird und somit die Koordinierungsleistung von diesen zu erbringen und zu gewährleisten ist.

80. Warum hat es die Bundesregierung unterlassen, bei der im Rahmen des Solidarpaktes vorgesehenen Übernahme eines Teils der „Altschulden“ der ostdeutschen Wohnungswirtschaft in den sogenannten Erblastentilgungsfonds auch gleichzeitig dem betreffenden Wohnungsbestand den Status von Sozialwohnungen mit entsprechender Mietpreis- und Belegungsbindung zuzuerkennen?

Die Frage geht von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Nach § 12 Abs. 2 AHG werden nämlich die Länder ermächtigt, durch landesrechtliche Vorschriften für die Zeit nach dem Außerkrafttreten des geltenden, bis Ende 1995 befristeten Belegungsrechtsgesetzes Vorschriften über Belegungsbindungen für bis zu 50 % der Wohnungen der Wohnungsunternehmen zu erlassen, denen Altschuldenhilfen gewährt werden. Dies gibt den Ländern die Möglichkeit, entsprechend den jeweiligen örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen Belegungsrechte zu schaffen.

81. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Zwang für die ostdeutschen Wohnungsunternehmen, bei Inanspruchnahme der „Altschuldenhilfe“ entsprechend dem Solidarpakt 15 Prozent ihres Wohnungsbestandes und ihrer Wohnfläche privatisieren zu müssen, eine Nötigung darstellt?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Gemäß der Solidarpakt-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern übernimmt der Erblastentilgungsfonds mit insgesamt 31 Mrd. DM mehr als die Hälfte der Altverbindlichkeiten der ostdeutschen Wohnungswirtschaft. Diese werden nach Ablauf des Moratoriums am 31. Dezember 1993 einen Umfang von etwa 59 Mrd. DM annehmen. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund zur Hälfte an den Zinshilfen, die den Wohnungsunternehmen und Kommunen im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1995 gewährt werden. Diese Leistung der öffentlichen Hand wird den Haushalt des Bundes und die Haushalte der neuen Bundesländer mit insgesamt etwa 7 Mrd. DM belasten.

Angesichts der Bedienung von rund 31 Mrd. DM Schulden und der Zinshilfe von 3,5 Mrd. DM aus Bundesmitteln muß gewährleistet sein, daß diese auch eine zielgerichtete Verwendung finden. Die Begünstigten sind daher im Falle einer Inanspruchnahme der Teilentlastung zur Vorlage eines Unternehmenskonzeptes

verpflichtet, aus dem hervorgeht, daß die erforderlichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zügig in Angriff genommen werden. Dem Antrag auf Teilentlastung ist ferner ein Privatisierungskonzept beizufügen, in dem der Antragsteller die geplante Umsetzung der Privatisierungsverpflichtung von mindestens 15 % seines zahlenmäßigen Wohnungsbestandes mit mindestens 15 % seiner Wohnfläche innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren darlegt.

Die Privatisierung wird nicht erzwungen, da keine Verpflichtung zur Beantragung einer Teilentlastung besteht. Im übrigen stellt die Veräußerung eines relativ geringen Teils des Bestandes eine Maßnahme dar, die sowohl im Interesse der Wohnungsunternehmen als auch der Mieter liegt. Durch den Verkauf von Wohnungen fließen ersteren Einnahmen zu, die sie anschließend als Eigenmittel für Investitionen in den verbleibenden Wohnungsbestand einsetzen können. Im Falle der Kommunen wird eine Entlastung ihrer Haushalte bewirkt, so daß zusätzliche Mittel zur Finanzierung der originären kommunalen Aufgaben zur Verfügung stehen. Kaufwilligen Mietern war es bisher aufgrund eines fehlenden Angebots oftmals nicht möglich, den Wunsch nach dem Erwerb einer Wohnung zu verwirklichen. Diesen berechtigten Interessen trägt das Altschuldenhilfe-Gesetz durch die Verpflichtung der Antragsteller zur vorrangigen Veräußerung des zu privatisierenden Bestandes an die Mieter Rechnung.

82. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu Argumenten, wonach bei den ostdeutschen Wohnungsbaugenossenschaften, deren Mitglieder kollektive Privateigentümer der von ihnen genutzten Wohnungen sind, der Zwang zur Privatisierung einer Enteignung gleichkommt?

Nach Ansicht der Bundesregierung kommt die in den §§ 4 und 5 Altschuldenhilfe-Gesetz enthaltene Koppelung der Gewährung einer Teilentlastung an die Veräußerungspflicht von 15 % des jeweiligen genossenschaftlichen Wohnungsbestandes nicht einer Enteignung gleich.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 8. September 1993 (Drucksache 12/5658) verwiesen.

83. Nach welchen Kriterien sollen gemäß Auffassung der Bundesregierung die Wohnungsbaugesellschaften bzw. Wohnungsbaugenossenschaften diejenigen Mieterinnen/Mieter bzw. Genossenschaftsmitglieder auswählen, die sie zum Kauf ihrer Wohnung bewegen müssen?

Was geschieht in den Fällen, in denen sich eine Wohnungsprivatisierung angesichts der Gebäudestruktur (mehrgeschossige Plattenbauten) als nicht gangbar erweist?

Der Verkauf von Wohnungen an Mieter setzt ein solides Privatisierungskonzept voraus, bei dem der Objektauswahl unter Berücksichtigung der Bewohnerstruktur besondere Bedeutung zukommt. In Anbe-

tracht der bisherigen Erfahrungen aus der Privatisierungspraxis ist davon auszugehen, daß in der Regel ein ausreichend großes Nachfragepotential zur Erfüllung der Veräußerungsaufgabe vorhanden ist. Dabei hat sich auch gezeigt, daß die Umwandlung mehrgeschossiger Plattenbauten in Eigentumswohnungen möglich und mehrfach mit hohen Verkaufsergebnissen durchgeführt worden ist.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 8. September 1993 (Drucksache 12/5658) verwiesen.

84. Teilt die Bundesregierung, insbesondere auch in Kenntnis sich abzeichnender weiterer drastischer Erhöhung der Gebühren für die Müllabfuhr, für Wasser und Abwasser, die von der Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Dr. Irmgard Schwaetzer, vertretene Meinung, daß nach dem Auslaufen des Alt-schuldenmoratoriums und bei Inkrafttreten der 150 DM pro m<sup>2</sup> Kappungsgrenze die dadurch ausgelösten Mieterhöhungen sich unter eine DM je m<sup>2</sup> und Monat bewegen könnten?
85. Wird die Bundesregierung angesichts der aktuellen Inflationsraten und der verhaltenen Einkommensentwicklung sowie der Wohnungsbaukrise an ihrem Vorhaben festhalten, in Ostdeutschland ab Mitte 1995 den Übergang in das Vergleichsmietensystem zu vollziehen, oder hält sie eine Fortsetzung der Mietpreisbindung für sinnvoll?

Die Bundesregierung steht nach wie vor zu den Magdeburger Beschlüssen aus dem Jahr 1992. Danach sind bis Mitte 1995 keine weiteren Verordnungen zur Anhebung der Mieten in den neuen Bundesländern vorgesehen. Anschließend soll der Übergang in das Vergleichsmietensystem ermöglicht werden. Für konkrete Überlegungen über den Einstieg in das Vergleichsmietensystem ist es aber gegenwärtig noch zu früh, da hierfür die weitere tatsächliche Entwicklung der Einkommen sowie der Wohnungsmärkte abgewartet werden muß.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 8. September 1993 (Drucksache 12/5658) verwiesen.

86. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Förderung des Baus selbstgenutzter Familienheime nach § 10e EStG, die auch in den alten Bundesländern sehr umstritten ist, angesichts der in Ostdeutschland vorherrschenden Einkommens- und Vermögenssituation für Normalverdiener einen kaum gangbaren Weg darstellt?
- Beabsichtigt die Bundesregierung, dem wiederholt geäußerten Vorschlag zu folgen, wonach die im jetzigen § 10e EStG enthaltene Regelung massiver Steuervorteile für Besserverdienende in Richtung eines einkommensunabhängigen Abzugs von der Steuerschuld umgestellt wird?
- Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die steuerliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums nach § 10e EStG in den neuen Bundesländern für Normalverdiener einen „kaum gangbaren Weg“ darstellt.

Die steuerliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums nach § 10e EStG war von vornherein als Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage angelegt.

Die progressionsabhängige Förderung nach § 10e EStG beruht auf der Erwägung, denjenigen, der aufgrund seines Einkommens einer hohen Steuerbelastung unterliegt, entsprechend bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung zu entlasten.

Diese vermeintlich „unsoziale“ Wirkung durch Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage ist demnach nur die Kehrseite der progressiv ansteigenden Steuerbelastung.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die steuerliche Förderung auf einen einkommensabhängigen Abzug von der Steuerschuld umzustellen. Steuerpflichtigen mit Kindern, die die Steuervergünstigungen nach § 10e EStG in Anspruch nehmen, steht zusätzlich die progressionsunabhängige Steuerermäßigung nach § 34f EStG zu, wodurch sich die Steuerschuld für jedes in seinem Haushalt lebende Kind um 1 000 DM jährlich mindert.

Wirkt sich die steuerliche Förderung mangels Steuerschuld im Einzelfall nicht aus, kann die staatliche Förderung in Form von Geldleistung eingreifen. Bei selbstgenutztem Wohneigentum kommen das als Lastenzuschuß gezahlte Wohngeld (mit Rechtsanspruch) und die Wohnungsbauförderung der Länder (1., 2. und 3. Förderweg) in Betracht.

Durch diese Maßnahmen wird insgesamt eine ausgewogene Förderung aller Einkommensbezieher erreicht.

87. Was beabsichtigt die Bundesregierung angesichts angespannter Kommunalhaushalte zu tun, um die Sanierung und den Ausbau der sozialen Infrastruktur und die Verbesserung des Wohnumfeldes in ostdeutschen Großsiedlungen (wie Leipzig-Grünau, Berlin-Hellersdorf) finanziell zu unterstützen?

Der Bund hat 1993 ein neues Programm zur Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete in den neuen Bundesländern begonnen. Er stellt in diesem Jahr 100 Mio. DM für die Wohnumfeldverbesserung in Plattenbausiedlungen zur Verfügung. Ziel dieses Programmes ist es, das Wohnumfeld in den Neubaugebieten nachhaltig zu verbessern. Das gilt auch für die soziale und kulturelle Infrastruktur der Plattenbausiedlungen. So können die Fördermittel z. B. eingesetzt werden, um das Angebot an Kindertagesstätten oder Seniorenclubs zu erhöhen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete 1994 im gleichen Umfang fortzusetzen.

Ab 1995 können für die Verbesserung der ostdeutschen Großsiedlungen auch die Mittel eingesetzt werden, die der Bund den neuen Ländern und Berlin aufgrund des Investitionsförderungsgesetzes Aufschwung-Ost zur Verfügung stellt. Danach erhalten die neuen Länder ab 1995 jährlich 6,6 Mrd. DM, und zwar zehn Jahre lang.

Daneben unterstützt der Bund die Modernisierung und Instandsetzung der Wohnungen in den Plattenbausiedlungen. Von den Darlehen in Höhe von insgesamt 60 Mrd. DM, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt am Main für die Wohnungsmodernisierung bereitstellt, sind 10 Mrd. DM für die Verbesserung von Plattenbauwohnungen reserviert. Dieser Betrag wird zu besonders günstigen Zinskonditionen ausgegeben. Der Zinssatz in diesem Sonderprogramm beträgt gegenwärtig nur noch 4 %.

Im Rahmen des ExWoSt-Forschungsfeldes „Entwicklung großer Neubaugebiete in den fünf neuen Bundesländern und Berlin-Ost“ sollen an insgesamt elf Modellvorhaben (u. a. Leipzig-Grünau und Berlin-Hellersdorf) zukunftsweisende Wege aufgezeigt werden, wie eine langfristige städtebauliche und soziale Perspektive für die großen ostdeutschen Neubaugebiete durch deren qualitative Weiterentwicklung gesichert werden kann.

88. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die von der Regierung des Freistaates Sachsen initiierten Beschränkungen der Größe der Unternehmen kommunaler Wohnungswirtschaft auf in der Regel nicht mehr als 15 000 Wohnungen und des Anteils des von den Kommunen unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Wohnungsbestandes auf 20 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar ist?

Wenn nein, warum nicht?

Da es sich um eine landesrechtliche Regelung handelt, gibt die Bundesregierung keine Stellungnahme ab.

#### H. Verkehr und Energie

89. Wie haben sich die Bundesfinanzhilfen im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes seit 1982 jährlich entwickelt?

Der Bund stellte bzw. stellt den Ländern im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) seit 1982 folgende Finanzmittel (einschließlich Forschung) bereit (ab 1990 einschließlich neue Bundesländer):

1982	2 540,9 Mio. DM	
1983	2 450,3 Mio. DM	
1984	2 507,4 Mio. DM	
1985	2 632,0 Mio. DM	
1986	2 614,4 Mio. DM	
1987	2 841,9 Mio. DM	
1988	2 690,5 Mio. DM	
1989	2 631,2 Mio. DM	
1990	2 625,9 Mio. DM	
1991	4 528,7 Mio. DM	} einschl. Gemeinschafts- werk Aufschwung Ost
1992	6 786,5 Mio. DM	
1993	6 280,0 Mio. DM	

90. Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zu der auf der Bundesratssitzung am 7. Mai 1993 erneut bekräftigten Forderung der Länder, daß die im Rahmen der Bahnstrukturreform beabsichtigte Regionalisierung des Nahverkehrs der Bahnen nur dann für möglich gehalten wird, wenn den Ländern und Kommunen für diese Aufgabe vom Bund ausreichende gesetzlich garantierte Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden?

Die Bundesregierung begrüßt die in der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Mai 1993 zum Eisenbahnneuordnungsgesetz zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Bereitschaft der Länder, die staatliche Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der bisherigen Bundesseisenbahnen zu übernehmen. Die Bundesregierung wird den Ländern hierfür einen ausreichenden und zweckgerechten finanziellen Ausgleich leisten.

Im übrigen erwartet die Bundesregierung, daß die künftige Deutsche Bahn AG (DBAG) ihre SPNV-Leistungen deutlich kostengünstiger erbringen können als derzeit DB und DR. Die mit der Bahnreform verbundenen Maßnahmen – insbesondere die Bilanzbereinigung, die Entschuldung, die Fahrwegfinanzierung und nicht zuletzt die Übernahme der DR-Altlasten durch den Bund – werden auch im SPNV ganz erhebliche Kostensenkungen bewirken. Dies wird gleichzeitig zu einer geringen finanziellen Belastung der zuständigen öffentlichen Haushalte führen und entspricht somit der politischen Zielsetzung der Länder.

91. Kann die Bundesregierung die Aussage des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Deutschen Städtetages, Herrn Jochen Dieckmann, auf der Beratung der ostdeutschen Oberbürgermeister am 4. Februar 1993 in Berlin bestätigen, wonach sich der Bund aus der Finanzierung der S-Bahnen (derzeitiges Jahresvolumen rd. 7 Mrd. DM) zurückziehen wolle?

Diese Frage bezieht sich auf ein Pressegespräch, das am 4. Februar 1993 durch den Deutschen Städtetag im Anschluß an eine Oberbürgermeisterbesprechung stattgefunden hat und nach Auskunft des Deutschen Städtetages in der Presse z. T. nicht richtig wiedergegeben wurde. In diesem Pressegespräch wurde unter anderem die Bahnstrukturreform angesprochen, in deren Zusammenhang der Schienenpersonennahverkehr zusammen mit einem vom Bund an die Länder zu zahlenden Geldbetrag an die Länder übertragen werden soll. Dieser Geldbetrag sei der Höhe und dem Übertragungsweg nach zwischen Bund und Ländern noch strittig.

Die Bundesregierung kann bestätigen, daß sie beabsichtigt, im Rahmen der Bahnstrukturreform die Aufgabenverantwortung auf die Länder zu übertragen. Gleichzeitig überträgt sie aber ebenfalls die zum Betrieb notwendigen Finanzmittel auf die Länder. Die für investive Zwecke vorgesehenen Bundesfinanzhilfen im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sind hiervon nicht berührt.

92. Welche Haltung bezieht die Bundesregierung zur Weigerung der Treuhandanstalt, bei der Übertragung der ehemals volkseigenen Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs in kommunales Eigentum eine verbindliche Erklärung über den Erlaß von Altverbindlichkeiten abzugeben?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den öffentlichen Personennahverkehr in Ostdeutschland wenigstens entsprechend dem quantitativen Umfang zu DDR-Zeiten zu erhalten?

Es trifft nicht zu, daß sich die Treuhandanstalt weigert oder geweigert hat, bei der Übertragung der ehemals volkseigenen Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs in kommunales Eigentum verbindliche Erklärungen über den Erlaß von Altverbindlichkeiten abzugeben. Richtig ist vielmehr, daß die Treuhandanstalt bei jeder einzelnen Entscheidung zur Kommunalisierung dieser Betriebe eine verbindliche, grundsätzlich positive Erklärung über den Erlaß von Altverbindlichkeiten abgegeben hat.

So hat die Treuhandanstalt bei der Übertragung des ÖPNV-Betriebsvermögens an 215 Landkreise und kreisfreie Städte eine Entschuldung von insgesamt rd. 220 Mio. DM durchgeführt. Sie hat bei jeder rechtlich notwendigen Einzelprüfung und Entscheidung die Erfordernisse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Nahverkehrsbedingungen und der angemessenen Ausstattung mit Eigenkapital sowie die Notwendigkeit der Lebensfähigkeit der ÖPNV-Betriebe berücksichtigt.

Die Sicherung eines ausreichenden öffentlichen Personennahverkehrs ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Die neuen Bundesländer haben im Rahmen ihrer Kommunalverfassungen diese Aufgabe weitestgehend auf die Kommunen übertragen. In 1993 zahlen die neuen Bundesländer rund 1 Mrd. DM für die Abdeckung von Betriebskostendefiziten im öffentlichen Personennahverkehr. Diese Mittel werden um kommunale Eigenmittel ergänzt. Als Ausgleich für Verluste im Schienenpersonennahverkehr der Deutschen Reichsbahn zahlt der Bund zusätzlich 2,4 Mrd. DM.

93. Wie äußert sich die Bundesregierung zu der im Leitartikel der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 13. Februar 1993 aufgestellten Behauptung, wonach sich das Bundesministerium für Wirtschaft im Stromstreit von Anfang an auf die Seite der westlichen Stromkonzerne geschlagen habe?

Die Bundesregierung hat sich von Anfang an dafür eingesetzt, die Chance für eine außergerichtliche Einigung, die das Bundesverfassungsgericht in der mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 1992 mit seinem Vorschlag eröffnet hat, zu nutzen. Sie hat sich dabei stets für einen Kompromiß zwischen den Interessen aller Beteiligten eingesetzt, der den gesamtwirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt. Dazu gehört insbesondere die Sicherung der ostdeutschen Braunkohle sowie die Privatisierung und Sanierung der ostdeutschen Stromwirtschaft. Dies ist mit der Vereinbarung zur Beilegung des Stromstreites vom 22. Dezember 1992 gelungen.

94. Kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen (siehe ebenfalls „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 13. Februar 1993), wonach die westdeutschen Stromkonzerne von den im Stromvertrag zugesagten 1,9 Mrd. DM Sofortinvestitionen erst 260 Mio. DM realisiert hätten?

Nach Angaben der Treuhandanstalt sind bei den 14 regionalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den neuen Bundesländern von 1990 bis 1992 rund 3,5 Mrd. DM Investitionen realisiert worden. Davon wurden ostdeutschen Regionalversorgern von den westdeutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen rund 600 Mio. DM als finanzielle Soforthilfe zur Verfügung gestellt, von denen allerdings nur rund 280 Mio. DM in Anspruch genommen wurden.

95. Hat die Bundesregierung eine Übersicht über die Stadtwerksneugründungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und über den jeweiligen Kapitalanteil dabei der betreffenden Städte?

Eine genaue Übersicht über die Anzahl der Stadtwerke in den neuen Bundesländern und den jeweiligen Kapitalanteil der jeweiligen Kommunen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Nach Angaben der Energieaufsichtsbehörden in den neuen Bundesländern ergibt sich aus dem Stand der Genehmigungsverfahren nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes – danach bedürfen die Gemeinden für die Aufnahme der Strom- und Gasversorgung einer Genehmigung durch das jeweilige Bundesland –, daß rund 120 Kommunen Stadtwerke für die Strom- und/oder Gasversorgung bereits betreiben oder planen.

Aus den 128 Bereichsdirektionen der ehemals nach Bezirken aufgeteilten 14 Wasser-/Abwasserbetriebe haben sich weit über 500 rein kommunale Zweckverbände und Stadtwerke in diesem Bereich herausgebildet. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ist diese Entwicklung wenig zufriedenstellend. Diese Zersplitterung dürfte dazu führen, daß sich angesichts des enormen Sanierungsbedarfs kaum noch vertretbare Wasser- und Abwasserpreise bzw. Gebühren für die Endverbraucher einstellen werden. Davon sind insbesondere die infrastrukturell schwächeren und kleinen Kommunen betroffen.

96. Ist die Bundesregierung auch der Auffassung, daß die vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) in seiner Stellungnahme zum Neunten Hauptgutachten der Monopolkommission 1990/91 vertretene Forderung, wonach die Strom- und Gasversorgung eine wirtschaftliche Betätigung sei und deshalb in erster Linie von privaten Unternehmen wahrgenommen werden müsse, einen Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland darstellt?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Aussagen des Bundesverbandes der deutschen Industrie in seiner Stellungnahme zum 9. Hauptgutachten der Monopolkommission 1990/91 als Angriff auf die kommunale Selbstverwaltung zu sehen sind.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß es sich bei der Strom- und Gasversorgung um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Davon gehen auch das Energiewirtschaftsgesetz und das Kartellrecht aus, nach denen diese Betätigung grundsätzlich jedermann offen steht. Energiewirtschaftsgesetz und Kartellrecht unterstellen die Unternehmen in diesem Wirtschaftszweig einer besonderen staatlichen Aufsicht, und zwar nach einheitlichen Grundsätzen – unabhängig davon, ob es sich dabei um private oder öffentliche Unternehmen handelt. Die Bundesregierung ist auch der Auffassung, daß im Bereich der kommunalen Strom- und Gaswirtschaft ein Privatisierungspotential liegt, das es zu nutzen gilt.

97. Liegt der Bundesregierung eine Abschätzung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsbedarfs für die Stadt Leipzig infolge des bedeutenden Güterverteilungszentrums, das mit Unterstützung der Bundesregierung in Leipzig-Wahren errichtet wird, vor?

Beabsichtigt die Bundesregierung, sich an dem dadurch entstehenden erheblichen Mehraufwand für den öffentlichen Personennahverkehr bzw. dem Bau kommunaler Straßen finanziell zu beteiligen?

Eine Abschätzung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsbedarfs für die Stadt Leipzig infolge der Entwicklung des Güterverkehrszentrums (GVZ) Leipzig-Wahren liegt der Bundesregierung gegenwärtig nicht vor.

Es ist bekannt, daß zur Zeit im Auftrag der Sächsischen Landesbank für das GVZ eine Finanzierungsstudie erarbeitet wird.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) sind in den Jahren 1992 bis 1995 auch öffentliche Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach §§ 127 und 128 Baugesetzbuch förderfähig, sofern sie in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die anstelle von Gemeinden und Landkreisen Träger der Baulast sind, stehen. Die Ausführung ist allein Sache der Länder. Die Länder entscheiden, welche Vorhaben sie in ihre GVFG-Förderprogramme aufnehmen und mit welchem Fördersatz sie im Rahmen der Höchstgrenzen Güterverkehrszentren zu fördern bereit sind. Eine Mitwirkungsmöglichkeit des Bundes ist nicht gegeben.

#### I. Kommunen in Europa

98. Wie sichert die Bundesregierung die Wahrung der Selbstverwaltung der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland bei der Übertragung von Hoheitsrechten und der Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Einrichtungen?

Nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 24 Abs. 1 Grundgesetz ist für eine in der Frage angesprochene Übertragung von Hoheitsrechten ein Bundesgesetz

erforderlich. Bei einem derartigen Gesetzgebungsvorhaben sieht § 25 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) sowie § 69 Abs. 5, § 66 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Beteiligung der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände vor. Unter zwischenstaatlichen Einrichtungen im Sinne des Artikels 24 Abs. 1 Grundgesetz sind nach der Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen die Europäischen Gemeinschaften zu verstehen. Bezüglich des zweiten Teils der Frage wird daher auf die Antwort zu Frage 99 verwiesen.

99. Hält die Bundesregierung die bisher (einschließlich Maastrichter Vertrag) vereinbarte Einbeziehung der kommunalen Ebene in den europäischen Einigungsprozeß für ausreichend und befriedigend?

Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung künftig zu tun, um hier eine Änderung im Sinne echter Mitwirkung und Mitgestaltung der Städte, Gemeinden und Landkreise zu erreichen?

Die kommunale Ebene der Bundesrepublik Deutschland ist in unterschiedlicher Weise in den europäischen Einigungsprozeß einbezogen. In der Europäischen Gemeinschaft vertritt vor allem der neueingeführte Ausschuß der Regionen die kommunalen Belange. Im Europarat wirkt seit vielen Jahren der Rat der Gemeinden und Regionen Europas im Sinne einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung mit. Die Kommunalminister des Europarates stimmen sich in ihren regelmäßig stattfindenden Konferenzen über wichtige kommunalpolitische Probleme ab.

Der Ausschuß der Regionen räumt den Kommunen erstmals die Möglichkeit ein, ihre Belange unmittelbar in den Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft einzubringen. Mit § 14 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (GBl. S. 313) ist sichergestellt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände mit drei gewählten Vertretern in diesem Ausschuß repräsentiert sind.

Die Bundesregierung hat sich immer für die Einbeziehung der Kommunen in den europäischen Einigungsprozeß eingesetzt. Als Erfolg dieser Bemühungen stellt § 10 des genannten Gesetzes die Wahrung des Rechts der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und den Schutz der kommunalen Belange bei allen Vorhaben der Europäischen Union sicher.

Die Bundesregierung wird auch künftig in ihren Bemühungen um die Sicherung der Mitwirkung der Kommunen im europäischen Einigungsprozeß nicht nachlassen.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig darüber hinaus, ob in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die kommunalen Spitzenverbände bei Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft in gleicher Weise beteiligt werden sollen, wie dies im inner-

staatlichen Bereich bei Gesetzesvorhaben der Fall ist, die kommunale Angelegenheiten berühren.

100. Beabsichtigt die Bundesregierung, jenen ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, die nicht die Unionsbürgerschaft besitzen, künftig das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen zu versagen?

Wenn ja, warum?

Wie gedenkt die Bundesregierung in diesem Bereich jegliche Diskriminierung auszuschießen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ein generelles Kommunalwahlrecht für Ausländer einzuführen; sie sieht nach Abschluß der Arbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission keinen Anlaß, diese Diskussion weiterzuführen.

Die durch das Gemeinschaftsrecht vorgesehene Einführung eines kommunalen Wahlrechts für EG-Staatsbürger diskriminiert nicht die Staatsangehörigen von Nicht-EG-Staaten. Diese Regelung richtet sich nicht gegen irgend jemand, sondern ist ein Schritt im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses, den alle Mitgliedsländer der Europäischen Union gemeinsam beschlossen haben.

101. Beabsichtigt die Bundesregierung, das im Maastrichter Vertrag fixierte aktive und passive Wahlrecht (Kommunalwahlen/Europa-Parlament) für Unions-Bürgerinnen und -Bürger aus anderen EG-Staaten auch auf weitere Ebenen auszudehnen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, zusätzlich zu dem gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kommunalwahlrecht für die Unionsbürger durch nationales Recht Wahlrechte auf weiteren Ebenen zu begründen.

102. Wie bereitet die Bundesregierung die nächste Konferenz der für Kommunalfragen zuständigen Minister der Mitgliedsländer des Europarates am 15./16. September 1993 in Den Haag/Niederlande vor, in der im Mittelpunkt stehen werden:

1. Großstädte und ihre Umgebung,
2. Kommunale Referenden?

Wie wird die Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sowie der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und Gruppen in die Vorbereitung der Konferenz von Den Haag gesichert?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Europarates mit Darstellungen der deutschen Situation zu den beiden Themen beteiligt. In Arbeitsgruppen des Europarates wurden mit deutscher Beteiligung die Hintergrundberichte zu den beiden Bereichen erstellt.

Auf der Konferenz war die Bundesrepublik Deutschland durch den Staatssekretär des Bundesministeriums

des Innern, Dr. Walter Priesnitz, und den Innenminister des Landes Brandenburg, Alwin Ziel, vertreten.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden über die Festlegung der beiden Themen unterrichtet. Die Fragebogen des Europarates zu den Themen, die deutschen Beiträge wie auch die Hintergrundberichte des Europarates wurden ihnen übermittelt.

Da es sich bei der Konferenz um eine Regierungskonferenz gehandelt hat, war eine vorherige Beteiligung der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen und Gruppen an der Vorbereitung der Konferenz nicht geboten.

103. Wie hat sich der Einsatz von EG-Fördermitteln für Ostberlin sowie die Kommunen in den neuen Bundesländern seit 1990 jährlich entwickelt?

Eine Aufteilung der EG-Fördermittel aus den EG-Strukturfonds auf die Kommunen in den fünf neuen Ländern ist von hier aus nicht möglich. Gegebenenfalls stehen den zuständigen Ministerien der neuen Länder die hierfür erforderlichen Angaben zur Verfügung: für den Europäischen Agrarfonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, die Landwirtschaftsministerien; für den Europäischen Regionalfonds (EFRE) die Wirtschaftsministerien. Bezüglich des Europäischen Sozialfonds (ESF) liegen keine statistischen Angaben über die Mittelrückflüsse in die Kommunen der neuen Länder vor. Derartige Daten werden auch nicht erhoben, da die Förderung des ESF im wesentlichen personengebunden erfolgt.

Den neuen Ländern und Ost-Berlin stehen an EG-Strukturmitteln für 1991 bis 1993 (zu Preisen von 1991) 3 Mrd. ECU – etwa 6,1 Mrd. DM – zu. Sie verteilen sich auf Länder und die einzelnen Strukturfonds wie folgt (Verpflichtungsermächtigung in Mio. DM zu Preisen von 1991):

	EFRE	ESF	EAGFL	Summe
Berlin (Ost)	238	131	3	371
Brandenburg	493	295	271	1 058
Mecklenburg-Vorpommern	365	228	311	903
Sachsen	911	520	216	1 647
Sachsen-Anhalt	551	327	251	1 129
Thüringen	503	291	176	969
	3 061	1 792	1 226	6 079

Auszahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt an die neuen Länder erfolgten bisher wie folgt (in Mio. ECU):

	1991	1992
EFRE	253	480
ESF	157	364
EAGFL	40	241

Auch 1993 sind Auszahlungen getätigt worden, weitere werden 1994 erfolgen.

104. Mit welchem Einsatz von EG-Strukturfonds können Ostberlin und die Kommunen in den neuen Bundesländern im Zeitraum 1994 bis 1999 jährlich rechnen?

Anläßlich der Tagung des Rates am 19. und 20. Juli 1993 sagte die EG-Kommission zu, daß die neuen Länder und Ost-Berlin für 1994 bis 1999 mit 14 Mrd. ECU an EG-Strukturfondsmitteln (zu Preisen von 1992) rechnen können. Dieser Betrag – je nach Umrechnungskurs von ECU in DM etwa 27,4 Mrd. DM – läßt sich wie in der Vergangenheit nicht im voraus auf die Kommunen aufteilen. Jedoch sind für die drei EG-Strukturfonds Beträge in folgender Größenordnung ins Auge gefaßt:

EG-Regionalfonds:	13 bis 14 Mrd. DM (50 %)
EG-Sozialfonds:	9 bis 8 Mrd. DM (30 %)
EG-Agrarfonds (Ausrichtung):	6 bis 5 Mrd. DM (20 %)

105. Hat die Bundesregierung eine Übersicht über den Gesamtumfang von Partnerschaften zwi-

schen Städten der Bundesrepublik Deutschland und Städten in Europa?

Welche Möglichkeiten werden speziell für den Ausbau von Partnerschaften deutscher Städte mit solchen in Ost- und Südosteuropa gesehen?

Die Bundesregierung verfügt über eine vom Städte- und Gemeindebund für die kommunalen Spitzenverbände erstellte Zusammenstellung der Partnerschaften zwischen Städten der Bundesrepublik Deutschland und Städten in Europa.

Im Hinblick auf die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa bemißt die Bundesregierung Partnerschaften deutscher Städte mit solchen in diesem Raum große Bedeutung bei. Sie erwartet dabei, daß derartige Partnerschaften Hilfestellung beim Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung geben können. Sie erwartet darüber hinaus, daß die Partnerschaften zum gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen der Bevölkerung beitragen werden.



